

Dr. S.-Hilde Michael

**Dr. S.-Hilde Michael**  
**Arbeitsbereich Geschichte der Medizin**  
**Büro: Augenklinik, Büro: 3.03**  
**Doberaner Str. 140**  
**18051 Rostock**  
[hilde-michael@online.de](mailto:hilde-michael@online.de)

## **Die ältesten Statuten der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock**

## **1. Die ältesten Statuten der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock**

### **1.1 Überlieferung, Abfassung und Entstehung der Testimonien**

Setzt man sich mit den ältesten Statuten der Medizinischen Fakultät auseinander, müssen sieben handschriftliche Testimonien und ein gedruckt vorliegender Text kritisch vorgestellt werden. An erster Stelle ist jeweils auf die Überlieferung, den Überlieferungszustand und die Entstehungszeit der vorzustellenden Quelle einzugehen. Bei der Vorstellung wird auch den Fragen nach dem Entstehungsgrund und nach der oder den Textvorlagen nachgegangen, die zur Entstehung der Quelle beitrugen. Um die Textzeugen voneinander unterscheiden zu können, werden sie durch Siglen gekennzeichnet.

#### **1.1.1 Testimonium A**

Die ältesten Statuten der Medizinischen Fakultät sind im Statutenbuch der Universität – es erhält fortan die Sigle A –, das gegenwärtig im Universitätsarchiv aufbewahrt wird, zu finden.<sup>1</sup> Diese Niederschrift ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand die älteste. Die statuta wurden im Liber statutorum universitatis studii Rostochiensis auf den folia 34r bis 35v unter der Überschrift Statuta in facultate medicine et primo de promovendis notiert.<sup>2</sup> Die insgesamt 20 Festlegungen der Mediziner folgen dort unmittelbar den in XX Rubriken vorliegenden ältesten allgemeinen Universitätsstatuten (fol. 1r - 33v).<sup>3</sup> Ihnen schließen sich die Bestimmungen der Artistenfakultät (fol. 36r - 38r)<sup>4</sup> und der Juristischen Fakultät (fol. 38v-41v)<sup>5</sup> an. Die Sollbestimmungen der Mediziner wurden von einer Hand – der Name des Schreibers ist nicht bekannt – mit schwarzer Schreibflüssigkeit auf Pergament geschrieben.<sup>6</sup> Eine rote Schreibflüssigkeit ist für das Schreiben von Überschriften, Zahlen und zur Textverschönerung verwandt worden.<sup>7</sup> Die Quelle ist in einem guten Überlieferungszustand.<sup>8</sup>

---

<sup>1</sup> UAR RIA 1, fol. 34r-35v.

<sup>2</sup> Ebd.

<sup>3</sup> UAR RIA 1, fol. 1r-33v.

<sup>4</sup> UAR RIA 1, fol. 36r-38r.

<sup>5</sup> UAR RIA 1, fol. 38v-41v.

<sup>6</sup> UAR RIA 1, fol. 34r-35v.

<sup>7</sup> Ebd.

<sup>8</sup> Ebd.

Will man nun ermitteln, wann die ältesten Statuten der Medizinischen Fakultät ausgearbeitet und aufs Pergament gebracht wurden, muss man feststellen, dass den folia des Statutenbuchs diesbezüglich keine Angaben zu entnehmen sind.<sup>9</sup> Um ihre Abfassungszeit und die Zeit der Niederschrift eventuell doch bestimmen zu können, sollte man sich mit der Datierung der den Festlegungen der Mediziner im Statutenbuch unmittelbar vorangehenden ältesten Sollbestimmungen der Universität nochmals kritisch auseinandersetzen. Einige Wissenschaftler haben sich bereits dazu geäußert. An erster Stelle sei der Theologe und Universitätshistoriker Otto Karsten Krabbe<sup>10</sup> genannt.<sup>11</sup> Krabbe führt an, dass das Korpus der ältesten Universitätsstatuten nicht vor dem Jahr 1432 – er ging fälschlicherweise von der Einrichtung der Theologischen Fakultät im Jahr 1432 aus – vorgelegen hat.<sup>12</sup> Adolph Hofmeister<sup>13</sup> nahm eine Abfassung der ältesten statuta universitatis „nach 1424, wahrscheinlich um 1432“<sup>14</sup> an. Ferner setzten sich auch Elisabeth Schnitzler<sup>15</sup> und Wolfgang Eric Wagner<sup>16</sup> mit diesem Problem auseinander. Schnitzler gab als Zeit der Abfassung der ältesten Festlegungen der Universität Herbst/Winter 1421 an.<sup>17</sup> Als Beleg führte sie den Brief des Heinrich von Geismar, Lektor für Theologie am Hamburger Dom, an den Lübecker Pronotar und Bakkalar der Rechte Johannes Voss<sup>18</sup> vom 7. Mai 1420 an.<sup>19</sup> In diesem Schreiben

---

<sup>9</sup> Ebd.

<sup>10</sup> Otto Karsten Krabbe (geboren am 27. 12. 1805 in Hamburg, gestorben am 14. 11. 1873 in Rostock) war von 1840 bis 1873 an der Theologischen Fakultät der Universität Rostock ordentlicher Professor. [http://cpr.uni-rostock.de/nav?id=cpr\\_person\\_00001117&offset=0&path=left.search.simple.searchresult-simple.docdetail&resultid=-18j9u0fzfgllmihyua4xo](http://cpr.uni-rostock.de/nav?id=cpr_person_00001117&offset=0&path=left.search.simple.searchresult-simple.docdetail&resultid=-18j9u0fzfgllmihyua4xo) (Abgerufen: 09. 12. 2015).

<sup>11</sup> Otto Karsten Krabbe, Die Universität Rostock im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert, Rostock 1854, Bd. I, S. 75f.

<sup>12</sup> Ebd.; Die Universität Rostock hatte von 1419 bis 1433 eine Juristische, eine Medizinische sowie eine Artistenfakultät. Die Theologische Fakultät wurde erst im Jahr 1433 durch Papst Eugen IV. bewilligt. Sein Vorgänger Martin V. fürchtete, dass die Alma Mater Rostochiensis durch eine Theologische Fakultät zum Ausgangspunkt häretischer Lehren werden könnte. Marko Andrej Pluns, Die Universität Rostock 1418-1563. Eine Hochschule im Spannungsfeld zwischen Stadt, Landesherren und wendischen Hansestädten, Köln 2007, S. 495; zu Martin V.; Eugen IV. siehe Fußnoten 38 und 40.

<sup>13</sup> Adolph Hofmeister (geboren 1849, gestorben 1904) war an der Universitätsbibliothek Rostock Bibliothekar. <http://www.deutsche-biographie.de/pnd11695230X.html> (Abgerufen: 09. 12. 2015); Der Immatrikulationseintrag von Elisabeth Hofmeister enthält Angaben zu ihrem Vater Adolph Hofmeister <http://matrikel.uni-rostock.de/id/200010404> (Abgerufen: 11. 12. 2015).

<sup>14</sup> Die Matrikel der Universität Rostock, hrsg. Adolph Hofmeister, Bd. 1, Schwerin 1889, S. VIII.

<sup>15</sup> Elisabeth Schnitzler (geboren am 04. 12. 1912 in Allenstein (Ostprien), gestorben am 24. 04. 2003 in Rostock) war eine deutsche Archivarin. <http://matrikel.uni-rostock.de/id/200024725> (Abgerufen: 09. 12. 2015).

<sup>16</sup> Wolfgang Eric Wagner (geboren am 01. 07. 1966) ist ein deutscher Mediävist. Gegenwärtig ist er Universitätsprofessor an der Universität Münster. <https://portal.dnb.de/opac.htm?method=showFullRecord&currentResultId=%22136138187%22%26any&currentPosition=7> (Abgerufen: 09. 12. 2015).

<sup>17</sup> Elisabeth Schnitzler, Die ältesten Generalstatuten der Universität Rostock, in: Beiträge zur Geschichte der Universität Rostock (Studien zur katholischen Bistums- und Klostersgeschichte, Bd. 20), Leipzig 1979, S. 35-120, hier S. 51, S. 116.

<sup>18</sup> Johannes Voss: Geburts- und Sterbejahr sind derzeit nicht bekannt. Über sein Leben ist u. a. überliefert, dass er in Erfurt studierte, dort zum Magister artium und zum Bakkalar beider Rechte promoviert wurde,

beklagt Geismar unter anderem die der Absicht der Statuten entgegenstehenden Disziplinverstöße von Rostocker Studenten und kündigt an, dass er persönlich dafür sorgen wolle, dass die „concepta statuta“<sup>20</sup> an der Rostocker Universität eingehalten werden. Der Inhalt des Briefes bewog Schnitzler zu der Annahme, dass „die Konzepte“ der Statuten bereits 1420 vorlagen.<sup>21</sup>

Weiterhin zieht Schnitzler, die ehemalige Rostocker Universitätsarchivarin, als Beleg für ihre frühe Datierung der Statutenabfassung den Eintrag des Rektors Hermann Hamme<sup>22</sup> in die Rostocker Matrikel vom 27. Januar 1422 heran.<sup>23</sup> Diesem Eintrag zufolge mussten alle nach dem 27. Januar 1422 in die Matrikel der Alma Mater Rostochiensis eingeschriebenen Personen, vor deren Namen ein Kreuz erscheint, entsprechend dem „noviter“, also dem vor kurzem erlassenen Statut, einen Eid über das Verlassen der Stadt ablegen. Indem sich Rektor Hamme auf ein kürzlich erlassenes Statut in seinem Eintrag bezog, stand für Schnitzler erneut die Existenz der statuta universitatis im Herbst/Winter des Jahres 1421 fest.<sup>24</sup> Wagner führt an, dass es sich bei dem von Hermann Hamme angesprochenen Statut, um die Statuten IV, 2 und IV, 3

---

seit 1411 in Lübeck als Pro-Notar tätig war und sich 1419 an der Universität Rostock immatrikulieren ließ. <http://matrikel.uni-rostock.de/id/100002187> (Abgerufen: 29. 01. 2015);

Friedrich Bruns, Die Lübecker Syndiker und Ratssekretäre bis zur Verfassungsänderung von 1851, ZVLAG 29 (1938), S. 130.

<sup>19</sup> Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen für gute Freunde, hrsg. Johann Friedrich Mantzel, Johannes Christian Burgman, Bd. 4, Rostock 1740, S. 129-132; Wolfgang Eric Wagner, 100 Jahre früher. Zu den Anfängen der Anatomie an der Rostocker Medizinischen Fakultät im 15./16. Jahrhundert, in: Von Drittfrauen und Ehebrüchen, uniformierten Fürsten und Pferdeenberufungen. Festschrift zum 60. Geburtstag von Ernst Münch, hrsg. von Mario Niemann und Wolfgang Eric Wagner, Hamburg 2014, S. 155 (Nachstehend wird zitiert: W. E. Wagner, 100 Jahre früher.); Die ältesten Statuten der Rostocker Medizinischen Fakultät nebst Zeugnisformularen für Lizentiaten und Bakkalare (Neues Etwas von Gelehrten Rostockschen Sachen, für gute Freunde. Quellen und Erläuterungen zur Geschichte des gelehrten Lebens in Rostock, Bd. 2) hrsg. Wolfgang Eric Wagner, S. 19; E. Schnitzler, S. 51 (Nachstehend wird zitiert: W. E. Wagner, Die ältesten Statuten.).

Heinrich von Geismar: Das Geburtsdatum ist gegenwärtig nicht bekannt. Heinrich von Geismars Ableben ist auf den 03. Oktober 1431 datiert. Über sein Leben ist u. a. zu notieren, dass er Magister „in artibus et in sacra theologia“ war, als Domherr in Hamburg wirkte, sich um die Gründung der Alma Mater Rostochiensis verdient machte, 1419 an der Universität Rostock immatrikuliert wurde und dort lehrte. <http://matrikel.uni-rostock.de/id/100002152> (Abgerufen: 29. 01. 2015).

<sup>20</sup> W. E. Wagner, 100 Jahre früher., S. 155; W. E. Wagner, Die ältesten Statuten., S. 19.

<sup>21</sup> E. Schnitzler, S. 51; W. E. Wagner, 100 Jahre früher., S. 155; W. E. Wagner, Die ältesten Statuten., S. 19f.

<sup>22</sup> Hermann Hamme / Hermann von Hamme: Das Geburtsdatum ist gegenwärtig nicht bekannt. Das Ableben wird für 1439 oder 1440 angenommen. Über sein Leben lässt sich u. a. anführen, dass er seit der Gründung der Alma Mater Rostochiensis an der Artistenfakultät lehrte, mehrmals das Rektoren-Amt an der Universität bekleidete und seit 1430 an St. Petri Kirchherr war. [http://matrikel.uni-rostock.de/id/400050002?\\_searcher=68bf5](http://matrikel.uni-rostock.de/id/400050002?_searcher=68bf5)

4bb-9cce-480b-a066-eed8c098d05d&\_hit=1 (Abgerufen: 29. 01. 2015).

<sup>23</sup> Die Matrikel der Universität Rostock, Bd. 1, S. 11b; W. E. Wagner, 100 Jahre früher., S. 156; E. Schnitzler, S. 51-52, S. 116; W. E. Wagner, Die ältesten Statuten., S. 20f.

<sup>24</sup> Ebd.

handeln muss, denen zufolge nicht aus Rostock Kommende, die Immatrikulation an der Alma Mater Rostochiensis nachsuchende, „junge und leichtfertige Personen“<sup>25</sup> neben dem Immatrikulationseid noch einen weiteren Eid zu leisten hatten, wenn es der Rektor für notwendig hielt. Mit diesem Eid verpflichteten sich die in Frage kommenden Personen, auf Anweisung des Rektors im Falle eines ihnen zur Last gelegten Vergehens innerhalb einer bestimmten Frist Rostock zu verlassen und die Stadt nicht vor Ablauf des ihnen vorgeschriebenen Termins wieder zu betreten.<sup>26</sup> Die Namen derjenigen, die diesen Eid geleistet hatten, waren mit einem Zeichen zu versehen.<sup>27</sup> Wagner, der Schnitzlers Belege zur Abfassungszeit der Statuten für „plausibel“<sup>28</sup> hält, geht selbst davon aus, dass das Korpus der ältesten Rostocker Universitätsstatuten im Herbst/Winter des Jahres 1421 vorlag.<sup>29</sup> Um seine und Schnitzlers Sicht weiter zu untermauern, führt er folgendes Zeugnis an: Er nennt eine handschriftliche Notiz des Hermann Jode,<sup>30</sup> die belegen soll, dass dieser am 13. Februar 1425 an der Universität Rostock zum Bakkalar des kanonischen Rechts promoviert wurde und seit dem 6. Dezember 1424 mehr als drei Jahre an der Universität Rostock war, wie es das Universitätsstatut verlangte.<sup>31</sup> Wagner weist darauf hin, dass Jode sich in seiner Notiz auf Statut XIV, 2 bezog, das eine Studienzeit von drei Jahren vorschreibt, um die Promotion zum Bakkalar des Kirchenrechts zu erlangen.<sup>32</sup> Außerdem führt er an, dass Jode am 15. April 1421 immatrikuliert wurde und seinen eigenen Angaben nach erst am 6. Dezember 1421 das Rechtsstudium aufnahm.<sup>33</sup> Wagner geht davon aus, dass das Statut XIV, 2 spätestens zum Studienbeginn von Hermann Jode vorgelegen haben muss, damit das Studium möglich war.<sup>34</sup>

Die angeführten Belege für eine so frühe Abfassung der ältesten Universitätsstatuten verleiten beinahe dazu, sich Schnitzlers und Wagners Meinung anzuschließen. Beim genauen Blick ins Statutenkorpus müssen einem diesbezüglich jedoch Zweifel kommen. In Statut I, 6 wird angewiesen, dass die Universität zur Verwahrung von

---

<sup>25</sup> Hilde Michael, Edition und Übersetzung der ältesten Rostocker Universitätsstatuten, [http://www.uni-rostock.de/fileadmin/UniHome/Geschichte/Materialien/Statuten1419Deutsch\\_02.pdf](http://www.uni-rostock.de/fileadmin/UniHome/Geschichte/Materialien/Statuten1419Deutsch_02.pdf), Statuten IV, 2 und IV, 3 (Abgerufen: 20. 07. 2014).

<sup>26</sup> Ebd.

<sup>27</sup> Ebd.; W. E. Wagner, 100 Jahre früher., S. 156; W. E. Wagner, Die ältesten Statuten., S. 20-21.

<sup>28</sup> Ebd.

<sup>29</sup> W. E. Wagner, 100 Jahre früher., S. 157; W. E. Wagner, Die ältesten Statuten., S. 20-21.

<sup>30</sup> Hermann Jode war ein livländischer Deutschordensbruder. W. E. Wagner, 100 Jahre früher., S. 157; W. E. Wagner, Die ältesten Statuten., S. 22.

<sup>31</sup> W. E. Wagner, 100 Jahre früher., S. 157f.; W. E. Wagner, Die ältesten Statuten., S. 22.

<sup>32</sup> Ebd.

<sup>33</sup> Ebd.

<sup>34</sup> Ebd.

Wertgegenständen einen mit fünf Schlössern versehenen Fiskus haben muss.<sup>35</sup> Im Statutentext heißt es weiter: „Einen Schlüssel hat der Rektor, die anderen vier die Dekane der vier Fakultäten.“<sup>36</sup> Das eben angeführte Zitat macht unmissverständlich deutlich, dass es zur Zeit des Beschlusses von Statut I, 6 vier Dekane und vier Fakultäten, nämlich eine Theologische, eine Juristische, eine Medizinische Fakultät sowie eine Artistenfakultät an der Universität Rostock gab beziehungsweise geben durfte. Weiterhin ist eine Textpassage aus Statut VII, 4 anzuführen, in der es heißt: „Unter den Mitgliedern der verschiedenen Fakultäten ist diese Ordnung einzuhalten. Die Theologische Fakultät nimmt den höchsten und obersten Rang ein.“<sup>37</sup> Dieses Zitat zeigt deutlich, dass die Theologische Fakultät bei der Ordnung der Fakultäten berücksichtigt wurde. Die Statuten I, 6 und VII, 4 konnten mit diesem eben angeführten Wortlaut nicht vor 1433 Rechtskraft erlangt haben, da erst in diesem Jahr durch Papst Eugen IV. das Privileg zur Einrichtung einer Theologischen Fakultät an der Universität Rostock ausgestellt wurde.<sup>38</sup> Das Verabschieden von Festlegungen, die Bestimmungen für die *facultas theologica* enthalten, wäre vor der Erteilung der Genehmigung zur Einrichtung dieser Fakultät „ohne Kraft und ohne Wirkung“<sup>39</sup> gewesen und hätte einen Verstoß gegen die Verfassung der Universität, wie sie 1419 mit der *bullae foundationis* von Martin V.<sup>40</sup> gegeben wurde, bedeutet.

Die Frage nach der Abfassung der ältesten Universitätsstatuten der Rostocker Universität sollte man also wie folgt beantworten: Schnitzlers und Wagners Belege

---

<sup>35</sup> H. Michael, [http://www.uni-rostock.de/fileadmin/UniHome/Geschichte/Materialien/Statuten1419Deutsch\\_02.pdf](http://www.uni-rostock.de/fileadmin/UniHome/Geschichte/Materialien/Statuten1419Deutsch_02.pdf), Statut I, 6 (Abgerufen: 20. 07. 2014).

<sup>36</sup> Ebd.

<sup>37</sup> H. Michael, [http://www.uni-rostock.de/fileadmin/UniHome/Geschichte/Materialien/Statuten1419Deutsch\\_02.pdf](http://www.uni-rostock.de/fileadmin/UniHome/Geschichte/Materialien/Statuten1419Deutsch_02.pdf), Statut VII, 4 (Abgerufen: 20. 07. 2014).

<sup>38</sup> Hilde Michael, *Bulle Eugens IV. zur Einrichtung der Theologischen Fakultät an der Universität Rostock*, <http://www.uni-rostock.de/fileadmin/UniHome/Geschichte/Materialien/EugenIV.Theol.Fak.1433.pdf> (Abgerufen: 20. 07. 2014); Eugen IV. (weltlicher Name: Gabriele Condulmer) wurde 1383 in Venedig geboren. Er starb am 23. Februar 1447 in Rom. Am 12. März 1431 wählte und krönte man ihn zum Papst. In der Forschung gilt das lange Pontifikat Eugens IV. als letzte große Krise des Papsttums vor der Reformation. Johannes Helmuth, Eugen IV., in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. IV, hrsg. Robert-Henri Bautier u. a., München 1989, Sp. 80f.

<sup>39</sup> Hilde Michael, *Neuedition und Übersetzung der Stiftungsbulle der Universität Rostock (1419)* [http://www.uni-rostock.de/fileadmin/UniHome/Geschichte/Statuten\\_1419/Stiftungsbulle1419\\_hilde\\_michael.pdf](http://www.uni-rostock.de/fileadmin/UniHome/Geschichte/Statuten_1419/Stiftungsbulle1419_hilde_michael.pdf) (Abgerufen: 29. 11. 2015).

<sup>40</sup> Papst Martin V. (weltlicher Name: Oddo / Oddone Colonna) wurde 1368 in Genazzano geboren. Von 1417 bis 1431 war er *pontifex maximus*. Er gilt in der Kirchengeschichte als Erneuerer der westlichen Kirche. Er verstarb am 20. 02. 1431 in Rom. <http://www.britannica.com/biography/Martin-V> (Abgerufen: 11. 12. 2015).

haben gezeigt, dass bereits im Herbst/Winter des Jahres 1421 Universitätsstatuten vorlagen und wohl auch Anwendung fanden. Die Belege der Autorin dieser rechtshistorischen Studie zeigen jedoch, dass das Statutenkorpus Sollbestimmungen enthält, die erst nach der Vorlage des Privilegs zur Einrichtung der Theologischen Fakultät im Jahr 1433 Rechtskraft erlangen konnten. Das Ausarbeiten und Verabschieden von Universitätsstatuten hat somit gewiss bereits kurze Zeit nach der Universitätsgründung im Jahr 1419 begonnen, kam aber sicher erst nach der Bewilligung der Theologischen Fakultät im Jahr 1433 zum Abschluss.

Betrachtet man das Schriftbild der im Statutenbuch der Universität stehenden Universitätsstatuten, fällt auf, dass diese – den Nachtrag zu statutum VII, 8, die Neufassung der Universitätsgesetze X, 15 und X, 20, die Festlegung X, 21, die letzten zweieinhalb Zeilen von Statut XI, 3 und die nach Rubrik XII folgenden Ergänzungen ausgenommen – von einer Hand, fortlaufend und engzeilig geschrieben wurden.<sup>41</sup> Das lässt den Schluss zu, dass die Eintragung der statuta universitatis ins Statutenbuch erst erfolgt sein kann, nachdem auch die nach der Bewilligung der Theologischen Fakultät verabschiedeten Statuten vorlagen. Die überlieferte Fassung des Statutenkorpus ist somit als eine Reinschrift anzusehen.

Bei der Frage nach der Abfassungszeit und der Zeit der Niederschrift der Statuten der Medizinischen Fakultät ist auch zu klären, wann die statuta facultatis artium liberalium, die im Statutenbuch der Universität bekanntlich unmittelbar auf die Festlegungen der facultas medicinae folgen, Rechtskraft erlangten und im Statutenbuch niedergeschrieben wurden. Wolfgang Eric Wagner geht davon aus, dass die Sollbestimmungen der Artistenfakultät vor dem Pfingstfest des Jahres 1425 ausgearbeitet und rechtskräftig waren.<sup>42</sup> Als Beleg dafür gilt ihm ein zu den Statuten der Artistenfakultät gehörender, in niederdeutscher Sprache verfasster Nachtrag.<sup>43</sup> Diesem zufolge wollte Magister Dietrich Zukov<sup>44</sup> zu Pfingsten nach Lübeck reisen. Dort sollte er beim Dominikanerorden einen Magister der Theologie für die Universität Rostock anwerben. Wagner datiert Zukovs Vorhaben zu reisen und die Anweisung an ihn in das Jahr 1425 und gibt an, dass das

---

<sup>41</sup> UAR RIA 1, fol. 16v; 23r und v; 24v; 25v.

<sup>42</sup> W. E. Wagner, Die ältesten Statuten., S. 24f.

<sup>43</sup> Ebd.

<sup>44</sup> Dietrich Zukovs Geburts- und Sterbedaten sind gegenwärtig nicht bekannt. Über sein Leben ist u. a. zu notieren, dass er seit 1414 in Lübeck als Ratssekretär tätig war, sich 1419 an der Universität Rostock immatrikulieren ließ und dort an der Juristischen Fakultät lehrte, da er neben der Graduierung zum Magister artium auch zum Bakkalar „in decretis“ promoviert war.

[http://matrikel.uni-rostock.de/id/100002228?searcher=c6bd90ec-13a6-40eb-9e70-27a16f506971&\\_hit=0](http://matrikel.uni-rostock.de/id/100002228?searcher=c6bd90ec-13a6-40eb-9e70-27a16f506971&_hit=0) (Abgerufen: 29. 01. 2015).

Pfingstfest in diesem Jahr am 27. Mai stattfand.<sup>45</sup> Er ist außerdem der Ansicht, dass die statuta der Artisten vor dem 27. Mai 1425 „eingetragen“<sup>46</sup> waren. Der Historiker meint damit gewiss die Niederschrift der Fakultätsgesetze ins Statutenbuch der Alma Mater Rostochiensis. Bedenkt man jedoch, dass die Reinschrift der Universitätsstatuten, die auf den folia 1r bis 33v zu lesen ist, erst nach der Bewilligung der Theologischen Fakultät erfolgt sein kann, ist es eher unwahrscheinlich, dass die Festlegungen der Artisten, die im Liber statutorum der Universität auf den folia 36r bis 38r zu finden sind, bereits 1425 dort eingetragen wurden. Es ist deshalb von einer Niederschrift der Sollbestimmungen der Artistenfakultät nach der Privilegierung der facultas theologica im Jahr 1433 auszugehen.

Doch nun zur Abfassungszeit und zur Datierung der Reinschrift der Statuten der Medizinischen Fakultät. Hierzu schreibt Wagner:

*„Da die ältesten Statuten der Rostocker Medizinischen Fakultät zusammen mit den allgemeinen Universitätsstatuten und vor den Statuten der Artistenfakultät entstanden sind, ist ihre Entstehungszeit zwischen Herbst Winter 1421 und Frühjahr 1425 anzusetzen.“<sup>47</sup>*

Es ist erkennbar, dass Wagner die Datierung der ältesten statuta facultatis medicinae auf Grund seiner und Schnitzlers oben vorgestellten Theorien vornimmt. Außerdem wird deutlich, dass er davon ausgeht, dass erst die Statuten der Universität, dann die Sollbestimmungen der Medizinischen Fakultät und anschließend die Festlegungen der Artisten entstanden sind. Diese Aussagen Wagners müssen jedoch Zweifel wecken. Es ist an dieser Stelle anzuführen, dass die Universitätsstatuten – die wenigen oben angeführten statuta ausgenommen – und die ihnen im Statutenbuch folgenden Statuten der Medizinischen Fakultät von ein und derselben Hand geschrieben wurden. Weiterhin ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Anfertigung der Reinschrift der ältesten Universitätsgesetze und der Statuten der Artisten nicht vor der Bewilligung der Theologischen Fakultät vorgenommen worden sein kann. Da die Statuten der Medizin genau zwischen den statuta universitatis und den Sollbestimmungen der Artisten notiert wurden,<sup>48</sup> muss man zu dem Schluss kommen, dass sie nicht vor 1433 ins Liber

---

<sup>45</sup> W. E. Wagner, 100 Jahre früher., S. 159; W. E. Wagner, Die ältesten Statuten., S. 24. Es ist darauf hinzuweisen, dass der von Wagner angeführte Text keine Datumsangabe enthält.

<sup>46</sup> W. E. Wagner, Die ältesten Statuten., S. 25.

<sup>47</sup> Ebd.

<sup>48</sup> Die Anordnung der Statuentexte im Statutenbuch der Universität Rostock wurde Eingangs gezeigt. Fußnoten: 1-5.

statutorum universitatis studii Rostochiensis geschrieben wurden. Was das Beschließen dieser Fakultätsgesetze angeht, ist es möglich, aber nicht beweisbar, dass einzelne oder aber auch alle Bestimmungen bereits in den 1420-er Jahren vorlagen und Rechtskraft besaßen. Es ist aber auch in Betracht zu ziehen, dass die Beschlussphase dieser statuta facultatis medicinae erst kurz vor der Anfertigung der vorliegenden Niederschrift zum Abschluss kam.

Nach den Bemühungen um eine Datierung der ältesten Mediziner-Statuten, ist noch nach dem Grund der Entstehung der Handschrift A zu fragen. Zur Beantwortung dieser Frage sollte man die ältesten Universitätsstatuten heranziehen. Dort heißt es in statutum I, 5:

*„Alle Statuten der Universität und auch die Statuten der einzelnen Fakultäten werden in ein Buch der Universität geschrieben. Dieses Buch befindet sich beim Rektor ...“*<sup>49</sup>

Es ist möglich, aber derzeit nicht beweisbar, dass der eben vorgestellte Archetypus dieses statutarisch geforderte Buch war und dass sich dieses liber statutorum beim rector universitatis befand.

Schließlich bleibt noch zu fragen, anhand welcher Textvorlage beziehungsweise Unterlagen Handschrift A entstand. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind keine Dokumente überliefert, die man als Entwürfe oder Konzepte der ältesten Universitätsstatuten oder der Festlegungen der Mediziner und der Artisten bezeichnen kann.<sup>50</sup>

### **1.1.2 Testimonium B1**

Sucht man weitere handschriftliche Überlieferungen der Statuta in facultate medicinae [etc.], muss der Weg ins Stadtarchiv der Hansestadt Rostock führen. Dort findet man eine Niederschrift der ältesten allgemeinen Universitätsstatuten und der ältesten

---

<sup>49</sup> H. Michael, [http://www.uni-rostock.de/fileadmin/UniHome/Geschichte/Materialien/Statuten1419Deutsch\\_02.pdf](http://www.uni-rostock.de/fileadmin/UniHome/Geschichte/Materialien/Statuten1419Deutsch_02.pdf), Statut I, 5 (Abgerufen: 20. 11. 2015).

<sup>50</sup> Wagner geht auf die evtl. Existenz von Entwürfen oder Konzepten nicht ein. W. E. Wagner, 100 Jahre früher., 155-159; W. E. Wagner, Die ältesten Statuten., S. 19-25. Schnitzler wirft die Frage auf und kommt zu dem Schluss, dass keinerlei Überlieferungen nachweisbar sind. E. Schnitzler, S. 51f. Bei meinen Recherchen im Rostocker Universitätsarchiv und im Stadtarchiv konnte ich auch keinerlei Dokumente entdecken, die man als Statutenkonzepte bzw. -entwürfe bewerten sollte.

Festlegungen der *facultas medicinae*.<sup>51</sup> Sie umfasst insgesamt zehn Papierblätter.<sup>52</sup> Der Text der allgemeinen *statuta universitatis* ist auf den *folia* 1r bis 10r zu lesen.<sup>53</sup> Die Sollbestimmungen der Mediziner stehen unmittelbar danach auf der Vor- und Rückseite des zehnten Blattes.<sup>54</sup> Betrachtet man den Quellentext, stellt man fest, dass die Sollbestimmungen der Universität und die der Medizinischen Fakultät von ein und derselben Hand – der Name des Notars lässt sich momentan nicht ermitteln – mit schwarzer Schreibflüssigkeit geschrieben wurden.<sup>55</sup> Die Buchstaben sind sehr klein und der Abstand zwischen den Zeilen gering.<sup>56</sup> Bei der Auseinandersetzung mit dem *Testimonium* fällt einem fernerhin ins Auge, dass der Text der Universitätsstatuten nicht vollständig ist. Die den *statuta universitatis* vorangehende Rubrikenordnung und die I. der insgesamt XX Rubriken fehlen.<sup>57</sup> Die II. *rubrica* ist auch unvollständig. Sie beginnt erst mitten im dritten Statut mit den Worten „*rektoris antiqui*“.<sup>58</sup> Die eingehende Betrachtung der Quelle ergibt weiterhin, dass von den 20 *statuta facultatis medicinae* nur die Bestimmungen 0 bis 17 vollständig vorliegen, Statut 18 nach den Worten „*et similiter IIII*“<sup>59</sup> abbricht und das *statutum* 19 gänzlich fehlt.<sup>60</sup> Stellt man nun die Frage, warum ausgerechnet der Anfang der allgemeinen Universitätsstatuten und das Ende der Festlegungen der Medizinischen Fakultät nicht vorliegen, empfiehlt es sich, die Papierblätter einmal genauer unter die Historiker-Lupe zu nehmen. Dabei erkennt man, dass alle Blätter jeweils durchgängig von oben bis unten beschrieben sind.<sup>61</sup> Die *folia* 1r und 1v sowie die Blätter 10r und 10v geben darüber hinaus aber noch eine besondere Information preis: Auf der unteren Blatthälfte weist das Papier jeweils großflächige Flecken auf.<sup>62</sup> Die gelb-bräunliche Färbung deutet darauf hin, dass es sich dabei um

---

<sup>51</sup> HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 2, fol. 1r-10v; E. Schnitzler, S. 41-43; W. E. Wagner, *Die ältesten Statuten.*, S. 12f. Es sei notiert, dass Wagner Schnitzlers Quellenbeschreibung lediglich zitiert.

<sup>52</sup> Ebd.

<sup>53</sup> HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 2, fol. 1r-10r; E. Schnitzler, S. 41-43; W. E. Wagner, *Die ältesten Statuten.*, S. 12f.

<sup>54</sup> HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 2, fol. 10r-10v; E. Schnitzler, S. 41-43; W. E. Wagner, *Die ältesten Statuten.*, S. 12f.

<sup>55</sup> HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 2, fol. 1r-10v; E. Schnitzler, S. 41-43; W. E. Wagner, *Die ältesten Statuten.*, S. 12f.

<sup>56</sup> Ebd.

<sup>57</sup> HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 2, fol. 1r; E. Schnitzler, S. 41-43; W. E. Wagner, *Die ältesten Statuten.*, S. 12f.

<sup>58</sup> Ebd.

<sup>59</sup> HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 2, fol. 10v; E. Schnitzler, S. 41-43; W. E. Wagner, *Die ältesten Statuten.*, S. 12f.

<sup>60</sup> HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 2, fol. 10r-10v; E. Schnitzler, S. 41-43; W. E. Wagner, *Die ältesten Statuten.*, S. 12f.

<sup>61</sup> HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 2, fol. 1r-10v.

<sup>62</sup> HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 2, fol. 1r und 1v sowie 10r und 10v; Weder Schnitzler noch Wagner weisen auf die Flecken hin.

Stockflecken handelt.<sup>63</sup> Bedenkt man, dass die Flecken nur auf den eben genannten folia zu sehen sind, muss man in Betracht ziehen, dass die vorliegende Quelle ursprünglich mehr als zehn Papierblätter umfasste. Möglicherweise war das vor dem folio 1r und das nach Blatt 10v befindliche Blatt so beschädigt, dass es entfernt werden musste, um die übrigen Blätter zu erhalten.<sup>64</sup> Wenn man in der Vergangenheit tatsächlich ein folium oder mehrere folia entfernt haben sollte, dann ist es möglich, dass dort die oben als fehlend angeführten Textpassagen standen. Aufgrund der eben getroffenen Überlegungen ist der Überlieferungszustand der Handschrift B1 folgendermaßen zu bewerten: Die Blätter 1r und 1v sowie die folia 10r und 10v sind in einem schlechten Zustand.<sup>65</sup> Der Überlieferungszustand der folia 2r bis 9v ist hingegen gut.<sup>66</sup>

Auf die Aussagen zur Textüberlieferung und zum Überlieferungszustand, müssen Ausführungen zur Datierung folgen. Betrachtet man die Statuten der Mediziner in Handschrift B1 eingehend, stellt man fest, dass sie keinen Hinweis liefern, wann sie dort notiert wurden. Weil die Festlegungen der Medizinischen Fakultät unmittelbar nach den allgemeinen *statuta universitatis* stehen, sollte man zuerst die Zeit der Niederschrift der Sollbestimmungen der Universität in B1 zu ermitteln versuchen. Setzt man sich also mit den Universitätsgesetzen auseinander, erkennt man, dass die Handschrift nicht alle *statuta* umfasst, die der im Universitätsarchiv aufbewahrte, nach der Bewilligung der Theologischen Fakultät im Jahr 1433 entstandene Archetyp zeigt. Es fehlen außer der Rubrikenordnung, der I. rubrica und den ersten Statuten der II. Rubrik auch der Nachtrag zu Statut VII, 8, die Neufassungen der *statuta* X, 15 und X, 20 sowie die Festlegung X, 21.<sup>67</sup> Es sei an dieser Stelle nochmals erwähnt, dass die Neufassungen der Sollbestimmungen X, 15 und X, 20 und das *statutum* X, 21 im Statutenbuch der Universität auf einem nachträglich eingefügten Blatt stehen.<sup>68</sup> Die Ergänzung zur Bestimmung VII, 8 wurde nach dem Universitätsgesetz von Tidericus Lukke<sup>69</sup> im Jahr 1452 geschrieben.<sup>70</sup> Diese Informationen geben Grund zu der Annahme, dass die

---

<sup>63</sup> Nachdem ich bei der Betrachtung die Flecken entdeckte, zog ich Frau Archivarin Gisa Franke zu Rate. Sie geht ebenfalls davon aus, dass es sich um Stockflecken handelt.

<sup>64</sup> Die Blätter von HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 2, fol. 1r-10v sind so gebunden, dass eine Entfernung von Folianten möglich gewesen wäre ohne die fol. 1r-10v aus ihrer Bindung zu lösen oder zu beschädigen.

<sup>65</sup> HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 2, fol. 1r-1v und 10r-10v.

<sup>66</sup> HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 2, fol. 2r-9v.

<sup>67</sup> HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 2, fol. 4r und 6r.

<sup>68</sup> UAR RIA 1, fol. 23r und 23v.

<sup>69</sup> Tidericus Lukke / Tidericus Lucke / Dietrich Lucke wurde am 04. 03. 1428 in die Matrikel der Universität Rostock eingeschrieben. Zur Person liegen momentan keine weiteren Angaben vor.

[http://matrikel.uni-rostock.de/id/100038901?\\_searcher=511a79fd-8b74-4db5-b540-2bd437d11d60&\\_hit=0](http://matrikel.uni-rostock.de/id/100038901?_searcher=511a79fd-8b74-4db5-b540-2bd437d11d60&_hit=0) (Abgerufen: 09. 12. 2015)

<sup>70</sup> UAR RIA 1, fol. 16v.

Niederschrift der ältesten Universitätsstatuten, bevor das Blatt mit den zur X. Rubrik gehörenden Bestimmungen ins Statutenbuch eingebunden und bevor der Nachtrag zum statutum VII, 8 im Jahr 1452 eingetragen wurde, entstand. Für die Datierung der in der Handschrift B1 enthaltenen Statuta in facultate medicine [etc.] heißt das, dass sie wohl ebenfalls noch vor 1452 niedergeschrieben wurden.

Bei der Auseinandersetzung mit Handschrift B1 muss man nach dem Datierungsversuch auch die Frage nach dem Grund ihrer Entstehung stellen. Die Suche nach der Antwort lenkt den Blick auf die letzten Zeilen des Privilegiums. Dort heißt es:

*„Und es ist unser Wille, dass man die Statuten zwei Mal auf Pergament schreibe und sie mit zwei Siegeln, dem eurer Universität und dem unserer Stadt besiegele. Das eine Exemplar empfangt und behaltet ihr, das andere wir.“<sup>71</sup>*

Das Zitat hat deutlich gezeigt, dass die Stadtobrigkeit Rostocks eine Statutenniederschrift für sich forderte. Auch wenn es sich bei B1 anders als gewünscht um eine Papierhandschrift handelt, ist es möglich, dass sie für die Stadtväter der Warnowstadt angefertigt und ihnen ausgehändigt wurde.

Fragt man abschließend, welche Textvorlage zur Anfertigung von B1 herangezogen wurde, muss der Blick auf Handschrift A fallen. Nach derzeitigem Kenntnisstand lag vor Handschrift B1 nur der archetypus vor. Es ist also davon auszugehen, dass dieser zur Abfassung von B1 herangezogen worden ist.

### **1.1.3 Testimonium B2**

Diese Handschrift befindet sich ebenfalls im Stadtarchiv der Hansestadt Rostock.<sup>72</sup> Sie besteht aus 36 Blättern, die in einem Pergamentumschlag liegen.<sup>73</sup> Die folia 1r bis 29v zeigen die XX Rubriken der ältesten allgemeinen Universitätsstatuten.<sup>74</sup> Auf den

---

<sup>71</sup> H. Michael, [http://www.uni-rostock.de/fileadmin/UniHome/Geschichte/Materialien/Statuten1419Deutsch\\_02.pdf](http://www.uni-rostock.de/fileadmin/UniHome/Geschichte/Materialien/Statuten1419Deutsch_02.pdf), Privilegium XX, 5 (Abgerufen: 25. 11. 2015).

<sup>72</sup> HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 1, fol. 1r-36r; E. Schnitzler, S. 40; W. E. Wagner, Die ältesten Statuten., S. 14f.

<sup>73</sup> Ebd.

<sup>74</sup> HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 1, fol. 1r-29v; E. Schnitzler, S. 40; W. E. Wagner, Die ältesten Statuten., S. 14f.

Blättern 29v bis 31v findet man die Statuten der Medizinischen Fakultät.<sup>75</sup> Die statuta der Artisten beginnen auf dem folio 31v.<sup>76</sup> Ihnen folgen die Bestimmungen der Juristen.<sup>77</sup> Alle Sollbestimmungen wurden engzeilig und von einer Hand – der Name des Schreibers kann gegenwärtig nicht ermittelt werden – auf Papier geschrieben.<sup>78</sup> Der Schreiber verwandte eine schwarze Schreibflüssigkeit.<sup>79</sup> Für Überschriften und Textverschönerungen gebrauchte er zusätzlich noch eine rote Schreibflüssigkeit.<sup>80</sup> Der Zustand von B2 ist sehr gut.

Nach den Ausführungen zum Überlieferungszustand, ist sich der Datierung der in Handschrift B2 enthaltenen Statuta in facultate medicine [etc.] zuzuwenden. Das gründliche Quellenstudium ergibt, dass der Handschrift nicht zu entnehmen ist, wann die Festlegungen der Mediziner dort aufs Papier gebracht wurden. Kann die Statutenniederschrift dennoch datiert werden? Die Sollbestimmungen der Medizinischen Fakultät stehen in B2 bekanntlich unmittelbar nach den allgemeinen Universitätsstatuten. Gelingt es, die Zeit der Niederschrift der statuta universitatis zu ermitteln, dann ist es möglich anzuführen, wann die Bestimmungen der facultas medicinae notiert wurden. Die Handschrift B2 zeigt das komplette Korpus der ältesten Universitätsgesetze, das in Handschrift A zu finden ist.<sup>81</sup> Das gilt auch für die im archetypus auf einem eingehafteten Blatt stehenden Neufassungen der Statuten X, 15 und X, 20 sowie für das ebenfalls dort zu lesende statutum X, 21.<sup>82</sup> Auch die Ergänzung zu Statut VII, 8 ist Bestandteil von B2.<sup>83</sup> Dieser Nachtrag zur Festlegung VII, 8 wurde bekanntermaßen im Jahr 1452 von Tidericus Lukke geschrieben.<sup>84</sup> Die Tatsache, dass diese Ergänzung in der Handschrift B2 enthalten ist, lässt den Schluss zu, dass die ältesten Universitätsstatuten nicht vor 1452 niedergeschrieben worden sein können. Was nun die Datierung der Eintragung der Mediziner-Statuten in B2 angeht, steht fest, dass sie auch erst nach 1452 vorgenommen werden konnte.

---

<sup>75</sup> HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 1, fol. 29v-31v; E. Schnitzler, S. 40; W. E. Wagner, Die ältesten Statuten., S. 14f.

<sup>76</sup> HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 1, fol. 31v-34v; E. Schnitzler, S. 40; W. E. Wagner, Die ältesten Statuten., S. 14f.

<sup>77</sup> HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 1, fol. 34v-36r; E. Schnitzler, S. 40; W. E. Wagner, Die ältesten Statuten., S. 14f.

<sup>78</sup> HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 1, fol. 1r-36r; E. Schnitzler, S. 40; W. E. Wagner, Die ältesten Statuten., S. 14f.

<sup>79</sup> HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 1, fol. 1r-36r.

<sup>80</sup> Ebd.

<sup>81</sup> HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 1, fol. 1r-29v vgl. UAR RIA 1, fol. 1r-33v.

<sup>82</sup> UAR RIA 1, fol. 23r und 23v.

<sup>83</sup> UAR RIA 1, fol. 16r.

<sup>84</sup> Ebd.

Stellt man die Handschrift B2 vor, sollte man auch nach ihrem Entstehungsgrund fragen. Die Vorstellung von B2 hat unter anderem gezeigt, dass B2 den Nachtrag zur Sollbestimmung VII, 8, die Neufassung der Statuten X, 15 und X, 20 sowie das statutum X, 21 enthält. Diese eben genannten statuta sind, wie im vorangegangenen Kapitel gezeigt wurde, in B1 nicht enthalten.<sup>85</sup> Es ist somit möglich, dass B2 für die Stadtobrigkeit angefertigt wurde, um dem Patron der Universität ein ergänztes und aktualisiertes Exemplar der Universitäts- und Fakultätsstatuten auszuhändigen.

Fragt man abschließend noch, welche Textzeugen zur Ausarbeitung von B2 herangezogen wurden, kommen nach jetzigem Kenntnisstand die Handschriften A und B1 in Frage. Weil aber nur der achetypus den Nachtrag zur Sollbestimmung VII, 8, die Neufassung der Statuten X, 15 und X, 20 sowie das statutum X, 21 enthält,<sup>86</sup> ist derzeit davon auszugehen, dass man Handschrift A zur Anfertigung der in B2 zu findenden Abschrift der ältesten Universitätsstatuten benutzte. Betrachtet man fernerhin die Mediziner-Statuten in Handschrift B2, stellt man fest, dass in Statut 0 „pertinentes“,<sup>87</sup> „in examine“<sup>88</sup> und vor statutum 12 die Zwischenüberschrift „De anathomia qualiter debeat celebrari concessa in utilitatem facultatis medicine“<sup>89</sup> steht. In Handschrift B1 heißt es im ersten Statut ebenfalls „pertinentes“,<sup>90</sup> „in examine“<sup>91</sup> und vor statutum 12 wurde auch „De anathomia qualiter debeat celebrari concessa in utilitatem facultatis medicine“<sup>92</sup> notiert. Testimonium A zeigt hingegen in Sollbestimmung 0 „pertinendus“,<sup>93</sup> „ad examen“<sup>94</sup> und vor Festlegung 12 die Überschrift „De anathomia quare debeat celebrari concessa in utilitatem facultatis medicine“.<sup>95</sup> Aufgrund dieses philologischen Befundes sollte man davon ausgehen, dass zur Erarbeitung der in B2 zu lesenden Mediziner-Statuten Handschrift B1 gebraucht wurde.

---

<sup>85</sup> Siehe Kapitel 1.1.2.

<sup>86</sup> UAR RIA 1, fol. 16r; 23r und 23v.

<sup>87</sup> HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 1, fol.29v.

<sup>88</sup> Ebd.

<sup>89</sup> HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 1, fol. 30r.

<sup>90</sup> HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 2, fol. 10r.

<sup>91</sup> Ebd.

<sup>92</sup> HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 2, fol. 10v.

<sup>93</sup> UAR RIA 1, fol. 34r.

<sup>94</sup> Ebd.

<sup>95</sup> UAR RIA 1, fol. 34v.

### 1.1.4 Testimonium B3

Auch diese Handschrift gehört zum Archivbestand des Stadtarchivs Rostock.<sup>96</sup> Sie besteht insgesamt aus 56 kleinen Papierblättern.<sup>97</sup> Die folia 1r bis 3r zeigen die Statuten der Rubrik XX der ältesten allgemeinen Universitätsstatuten.<sup>98</sup> Auf den Blättern 3v bis 6r sind die fünf Abschnitte des sich der rubrica XX anschließenden Privilegiums zu finden.<sup>99</sup> Die schedulae 6v bis 8r enthalten die statuta 12 bis 19 der im Mittelpunkt dieser Quellenvorstellung stehenden Statuta in facultate medicine [etc.].<sup>100</sup> Im Anschluss daran entziffert man auf den Blättern 8v bis 11v eine für den rector universitatis vorgesehene Eidesformel, die alte und neue Fassung des statutum X, 15 und die Bestimmung X, 21.<sup>101</sup> Die schedulae 12r bis 24r sind nicht beschrieben und teilweise noch nicht einmal aufgeschnitten.<sup>102</sup> Das folium 24v wurde beschrieben, jedoch ist der Inhalt bis auf die Zahl 1494 – es handelt sich wahrscheinlich um eine Jahresangabe – nicht entzifferbar.<sup>103</sup> Es ist somit auch nicht feststellbar, ob sich der Inhalt der unleserlichen Zeilen auf die Universität und / oder die Warnowstadt bezog. Auf den Blättern 25r bis 28v wurden die Immatrikulationseide aus der Rubrik IV der ältesten Universitätsstatuten, mehrere zu den statuta der Artistenfakultät gehörende in Niederdeutsch verfasste Abschnitte sowie der Satz „Item universitas Rostocc. incepta fuit anno domini MCCCCIX die 12 mens. Novemb. et translata fuit Gripswald anno domini 1436 resumpta anno [14]43.“ notiert.<sup>104</sup> Die Auseinandersetzung mit den Papierblättern fördert weiterhin zu Tage, dass drei Schreiber – ihre Namen können derzeit nicht ermittelt werden – in Handschrift B3 Text eingetragen haben.<sup>105</sup> Sie

---

<sup>96</sup> HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 5, fol. 1r-28v; E. Schnitzler, S. 40f.; W. E. Wagner, Die ältesten Statuten., S. 15-17; Wagner zitiert Schnitzler ohne Schnitzlers Ausführungen zu diskutieren oder wissenschaftlich einzuordnen.

<sup>97</sup> Ebd.

<sup>98</sup> HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 5, fol. 1r-3r; E. Schnitzler, S. 40f.; W. E. Wagner, Die ältesten Statuten., S. 15-17.

<sup>99</sup> HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 5, fol. 3v-6r; E. Schnitzler, S. 40f.; W. E. Wagner, Die ältesten Statuten., S. 15-17.

<sup>100</sup> HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 5, fol. 6v-8r; E. Schnitzler, S. 40f.; W. E. Wagner, Die ältesten Statuten., S. 15-17.

<sup>101</sup> HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 5, fol. 8v-11v; E. Schnitzler, S. 40f.; W. E. Wagner, Die ältesten Statuten., S. 15-17; Das Statut X, 21 wurde von Schnitzler fälschlicherweise als statutum X, 17 gelesen. Bei Wagner blieb die Verlesung Schnitzlers unbemerkt.

<sup>102</sup> HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 5, fol. 12r-24r; E. Schnitzler, S. 40f.; W. E. Wagner, Die ältesten Statuten., S. 15-17.

<sup>103</sup> HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 5, fol. 24v; E. Schnitzler, S. 40f.; W. E. Wagner, Die ältesten Statuten., S. 15-17.

<sup>104</sup> HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 5, fol. 25r-28v; E. Schnitzler, S. 40f.; W. E. Wagner, Die ältesten Statuten., S. 15-17.

<sup>105</sup> HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 5, fol. 1r-28v; E. Schnitzler, S. 40f.; W. E. Wagner, Die ältesten Statuten., S. 15-17.

verwandten ausschließlich eine schwarze Schreibflüssigkeit.<sup>106</sup> Die erste Hand brachte den auf 1r bis 11v und auf 25r bis 28r zu lesenden Text zu Papier,<sup>107</sup> während die zweite und dritte Hand auf den *schedulae* 24v und 28v ihre Eintragungen in B3 machten.<sup>108</sup> Die Betrachtung der Quelle ergibt außerdem, dass die Blätter 1r bis 24v zusammengeheftet vorliegen.<sup>109</sup> Die *folia* 25r bis 28v sind hingegen lose.<sup>110</sup> Alle vorhandenen Blätter sind in einem guten Überlieferungszustand.

Die vorangegangenen Zeilen haben deutlich gezeigt, dass es sich bei der Handschrift B3 um eine Teilabschrift der ältesten Universitätsstatuten, der *Statuta in facultate medicine* [etc.] und der Festlegungen der Artisten handelt. Ihre Entstehung wird in der Forschung aufgrund der im Quellentext stehenden Jahreszahlen zwischen 1443 und 1494 angenommen.<sup>111</sup> Weder für die in B3 zu lesenden *statuta* der Medizin noch für die anderen Festlegungen kann momentan eine genauere Datierung vorgenommen werden. Weil nämlich unter anderem der auf das Jahr 1452 datierte Nachtrag zu Statut VII, 8 der allgemeinen Universitätsstatuten in B3 nicht enthalten ist,<sup>112</sup> ist es momentan auch nicht möglich festzustellen, ob unter anderem die in der Quelle zu findenden acht *statuta* der *facultas medicinae* vor oder erst nach 1452 dort niedergeschrieben wurden. Es ist somit auch nicht zu ermitteln, ob sie bevor oder nachdem die Handschrift B2 vorlag, aufgeschrieben worden sind. Eventuell kann eine textkritische Gesamtausgabe, die alle Textzeugen der im 15. Jahrhundert entstandenen Abschriften und Teilabschriften der ältesten Universitäts- und Fakultätsstatuten berücksichtigt, Aufschluss darüber geben, ob B2 vor oder nach B3 entstand. Solange eine solche Edition noch ein *Desiderat* ist, bringt Sigle B3 also lediglich zum Ausdruck, dass aus dem 15. Jahrhundert eine weitere handschriftliche Überlieferung auffindbar ist.

Setzt man sich mit B3 auseinander, ist außerdem zu fragen, warum diese Teilabschrift der Statuten entstand. Die Handschrift selbst enthält diesbezüglich keine Angaben. Aufgrund der in den vorangegangenen Abschnitten gemachten Ausführungen, ist nicht davon auszugehen, dass die Schreiber von B3 beabsichtigten, eine weitere Abschrift der

---

<sup>106</sup> Ebd.

<sup>107</sup> HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 5, fol. 1r-11v und 25-28r; E. Schnitzler, S. 40f.; W. E. Wagner, *Die ältesten Statuten.*, S. 15-17.

<sup>108</sup> HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 5, fol. 24v und 28v; E. Schnitzler, S. 40f.; W. E. Wagner, *Die ältesten Statuten.*, S. 15-17.

<sup>109</sup> HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 5, fol. 1r-24v; E. Schnitzler, S. 40f.; W. E. Wagner, *Die ältesten Statuten.*, S. 15-17.

<sup>110</sup> HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 5, fol. 25r-28v; E. Schnitzler, S. 40f.; W. E. Wagner, *Die ältesten Statuten.*, S. 15-17.

<sup>111</sup> E. Schnitzler, S. 40f.; W. E. Wagner, *Die ältesten Statuten.*, S. 15-17.

<sup>112</sup> UAR RIA 1, fol. 16r; HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 1, fol. 15r.

ältesten Universitäts- und Fakultätsstatuten vorzulegen. Man sollte es deshalb in Betracht ziehen, dass in dieser Teilabschrift die Statuten und Ereignisse aufgeschrieben wurden, die Gesprächs- beziehungsweise Diskussionsgegenstand von über einen längeren Zeitraum stattfindenden Zusammenkünften zwischen Universität und Stadt waren.<sup>113</sup> Es ist möglich, dass B3 sich seit ihrer Entstehung in Besitz des städtischen Patrons befand.

Schließlich sollte man noch zu ermitteln versuchen, welche Handschrift beziehungsweise welche Handschriften herangezogen wurden, um die Eintragungen in B3 vorzunehmen. Oben wurde unter anderem notiert, dass die Teilabschrift unter anderem die neue Fassung der Festlegung X, 15 und die Bestimmung X, 21 enthält. Diese statuta findet man nur in Handschrift A und in Testimonium B2.<sup>114</sup> In B1 sind diese eben genannten Sollbestimmungen bekanntlich nicht notiert worden.<sup>115</sup> Es ist möglich, aber derzeit nicht beweisbar, dass nur Handschrift A beziehungsweise der archetypus und / oder Handschrift B2 – vorausgesetzt B2 hat schon vorgelegen – für die Eintragungen der ältesten Universitätsstatuten in die Teilabschrift B3 herangezogen wurden. Betrachtet man die Mediziner-Statuten in B3, sieht man, dass diese Teilabschrift mit der Überschrift „De anathomia qualiter debeat celebrari concessa in utilitatem facultatis medicine“<sup>116</sup> beginnt. Dieser titulus ist nur in den Handschriften B1 und B2 belegt.<sup>117</sup> Es muss also in Betracht gezogen werden, dass B1 und / oder B2 – Voraussetzung hierfür ist, wie bereits gesagt, das Vorliegen von B2 – zur Abfassung der Teilabschrift der statuta medicinae in B3 benutzt wurden.

### 1.1.5 Die Siglen B1, B2 und B3 statt B, C und D

Elisabeth Schnitzler vergab für die im Stadtarchiv Rostock überlieferten Handschriften der Universitäts- und Fakultätsstatuten die Siglen B, C und D.<sup>118</sup> Bei der Auseinandersetzung mit ihren Ausführungen und mit den Textzeugen wird deutlich,

---

<sup>113</sup> Als Zusammenkünfte, an denen ordentlich berufene Universitätslehrer und die Stadtobrigkeit Rostocks unter gewissen Voraussetzungen beiwohnten, kommen z. B. ordentliche und außerordentliche Universitätskonzilssitzungen in Frage. H. Michael, [http://www.uni-rostock.de/fileadmin/UniHome/Geschichte/Materialien/Statuten1419Deutsch\\_02.pdf](http://www.uni-rostock.de/fileadmin/UniHome/Geschichte/Materialien/Statuten1419Deutsch_02.pdf), III, 9; III, 10 (Abgerufen: 25. 11. 2015).

<sup>114</sup> UAR RIA 1, fol. 23r und 23v; HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 1, fol. 22v und 23r.

<sup>115</sup> HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 2, fol. 6r.

<sup>116</sup> HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 5, fol. 6v.

<sup>117</sup> HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 2, fol. 10v; HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 1, fol. 30r.

<sup>118</sup> E. Schnitzler, S. 40-45.

dass sie mit B die erste, mit C die zweite und mit D die dritte in der Akte auffindbare handschriftliche Überlieferung kennzeichnete.<sup>119</sup> Das heißt, sie berücksichtigte bei der Vergabe der Siglen nicht die Entstehungszeiten der Testimonien.

Wolfgang Eric Wagner gebraucht ebenfalls die Siglen B, C und D für die im Archiv der Warnowstadt aufbewahrten Statutentexte.<sup>120</sup> Man entnimmt seinen schriftlichen Ausführungen, dass seiner Meinung nach Handschrift B vor C und Testimonium C vor D entstanden sei.<sup>121</sup>

In dieser Studie werden jedoch - wie die vorangehenden Kapitel erkennen lassen - die Siglen B1, B2 und B3 gebraucht. Von den Siglen B, C und D muss Abstand genommen werden, weil man bekanntermaßen momentan nicht belegen kann, ob Handschrift B3 vor oder nach B2 entstanden ist. Die hier verwandten Siglen dienen also lediglich der Unterscheidung der im Stadtarchiv aufbewahrten im 15. Jahrhundert angefertigten Abschriften oder Teilabschriften der Festlegungen bei der wissenschaftlichen Diskussion.

### **1.1.6 Testimonium C**

Diese Handschrift der ältesten Statuten der Medizinischen Fakultät ist im Universitätsarchiv im Liber statutorum der facultas medicinae unter der Überschrift STATUTA FACULTATIS MEDICAE ANTIQUA Et primo DE PROMO VENDIS zu finden.<sup>122</sup> Der Statutentext steht im eben genannten Buch auf den folia 3r bis 8v.<sup>123</sup> Eine eingehende Betrachtung der Quelle ergibt, dass der Text der 20 statuta nicht ganz vollständig vorliegt. Das Statut 16 bricht nämlich nach den Worten „scilicet herniae et ruptorum“<sup>124</sup> Fernerhin ist anzugeben, dass der Statutentext von einer Hand – der Schreiber ist momentan nicht ermittelbar – mit schwarzer Schreibflüssigkeit auf Papier geschrieben und eine rote Schreibflüssigkeit für die Schreibung der Überschriften verwandt wurde.<sup>125</sup> Der Überlieferungszustand des Testimoniums C kann mit gut bewertet werden.

---

<sup>119</sup> Ebd.

<sup>120</sup> W. E. Wagner, Die ältesten Statuten., S. 12-17.

<sup>121</sup> Ebd.

<sup>122</sup> UAR 1.00.01, fol. 3r-8v.

<sup>123</sup> Ebd.

<sup>124</sup> UAR 1.00.01, fol. 7r.

<sup>125</sup> UAR 1.00.01, fol. 3r-8v.

Wendet man sich nach den Ausführungen zum Überlieferungszustand der Datierung der Handschrift C zu, ist anzuführen, dass die Niederschrift keine Datumsangabe enthält.<sup>126</sup> Sind dennoch dahingehende Ausführungen möglich? Setzt man sich mit dem Inhalt des Liber statutorum auseinander, fällt auf, dass nach der Abschrift der ältesten Mediziner-Statuten von der gleichen Hand auf den Blättern 9r bis 13r die NOVA STATUTA IN FACULTATE MEDICA IN ACADEMIA ROSTOCHIENSIS<sup>127</sup> notiert wurden. Bedenkt man, dass Handschrift C den Titel STATUTA FACULTATIS MEDICAE ANTIQUA Et primo DE PROMO VENDIS trägt und die ihr folgenden Sollbestimmungen mit den Worten NOVA STATUTA [etc.] überschrieben sind, wird klar, dass die neuen Festlegungen bereits Rechtskraft besessen haben mussten,<sup>128</sup> damit man von alten und neuen Sollbestimmungen sprechen konnte. Man sollte sich also nachstehend um die Datierung der Reinschrift der neuen Sollbestimmungen bemühen, damit die Entstehungszeit der Handschrift C ermittelbar wird.

Auch die NOVA STATUTA [etc.] sind undatiert, doch entnimmt man ihnen drei Unterschriften. Eine davon ist von Levin Battus.<sup>129</sup> Diese Unterschrift lässt zudem erkennen, dass der von 1568 bis 1591 als ordentlicher Professor der Heilkunst an der Universität Rostock tätige Professor Battus zur Zeit der Niederschrift der Sollbestimmungen der Dekan der Medizinischen Fakultät war.<sup>130</sup> Möglicherweise könnte die Ermittlung des Semesters, in dem der Mediziner Battus decanus war, die Frage nach der Zeit der Niederschrift der Reinschrift der neuen Festlegungen beantworten. Um zu ermitteln, in welchem Semester Levin Battus das Amt des Fakultätsdekans bekleidete, bedarf es des Blickes in die Fakultätsbücher der facultas medicinae. Dort findet man Professor Battus für die Sommersemester der Jahre 1579 und 1587 sowie für das Wintersemester des Jahres 1586/1587 als Dekan notiert.<sup>131</sup> Es muss jedoch erwähnt werden, dass nach gegenwärtigem Kenntnisstand erst seit dem

---

<sup>126</sup> Ebd.

<sup>127</sup> UAR 1.00.01, fol. 9r-13r.

<sup>128</sup> Die NOVA STATUTA wurden von den nachstehend genannten professores unterschrieben. Die Unterschriften sind als Beleg der Rechtsverbindlichkeit zu verstehen.

<sup>129</sup> UAR 1.00.01, fol. 13r; Levin Battus wurde 1545 in Gent geboren. Er verstarb am 11. April 1591 in Rostock. Seit 1560 lehrte er an der Artistenfakultät der Universität Rostock als ordentlicher Professor niedere Mathematik. Ab 1568 war er herzoglicher Professor an der Medizinischen Fakultät. [http://cpr.uni-rostock.de/nav?id=cpr\\_person\\_00002971&offset=12&path=left.browse.history.result.docdetail&resultid=-1b2d872zeyol0ibxqyng7](http://cpr.uni-rostock.de/nav?id=cpr_person_00002971&offset=12&path=left.browse.history.result.docdetail&resultid=-1b2d872zeyol0ibxqyng7) (Abgerufen: 10. 07. 2015).

<sup>130</sup> UAR 1.01.01, fol. 13r.

<sup>131</sup> Dekanat Levin Battus Sommersemester 1579 [http://matrikel.uni-rostock.de/periode/1579Ost\\_3-med](http://matrikel.uni-rostock.de/periode/1579Ost_3-med); Dekanat Levin Battus Wintersemester 1586/87 [http://matrikel.uni-rostock.de/periode/1586Mich\\_3-med](http://matrikel.uni-rostock.de/periode/1586Mich_3-med); Dekanat Levin Battus Sommersemester 1587 [http://matrikel.uni-rostock.de/periode/1587Ost\\_3-med](http://matrikel.uni-rostock.de/periode/1587Ost_3-med) (Abgerufen: 11. 11. 2015).

Sommersemester des Jahres 1579 Fakultätsbücher der Mediziner überliefert sind.<sup>132</sup> Es ist also möglich, aber derzeit nicht beweisbar, dass Levin Battus bereits ein- oder auch mehrmals in der Zeit zwischen 1568 und 1579 decanus facultatis gewesen ist. Weiterhin ist zu erwähnen, dass die aus den 1580-er und 1590-er Jahren erhaltenen Bücher der Fakultät, was die Angaben der Namen der Dekan angeht, häufig sehr lückenhaft sind.<sup>133</sup> Lediglich für die Wintersemester der Jahre 1586/1587 und 1588/1589 sowie für die Sommersemester von 1587 und 1594 zeigen sie die Namen der decani facultatis medicae auf.<sup>134</sup> Es ist möglich, jedoch momentan nicht zu belegen, dass Professor Battus in den 1580-er Jahren das Amt des Dekans noch öfter als es die Fakultätsbücher preisgeben, innehatte. Die Ausführungen der vorangegangenen Zeilen machen deutlich, dass die Feststellung, wann Levin Battus Dekan war, nicht ausreicht, um die Niederschrift der Reinschrift der NOVA STATUTA IN FACULTATE MEDICA IN ACADEMIA ROSTOCHIENSIS zu datieren. Doch damit sind noch nicht alle Möglichkeiten für eine Datierung erschöpft. Außer dem Dekan Levin Battus unterschrieben nämlich noch Professor Henricus Brucaeus und Professor Petrus Memmius die neuen Fakultätsstatuten.<sup>135</sup> Henricus Brucaeus wirkte von 1567 bis 1593 als ordentlicher Professor der Medizin und Petrus Memmius war von 1568 bis 1581 als ordentlich berufener Professor der Heilkunst an der Medizinischen Fakultät der Alma Mater Rostochiensis tätig.<sup>136</sup> Die Kenntnis, in welchem Zeitraum die eben genannten gelehrten Herren an der Universität Rostock ordentliche Professoren der Heilkunst waren, macht zwar keine exakte Datierung der Niederschrift der Reinschrift der Festlegungen möglich, lässt aber immerhin eine Eingrenzung auf einen gewissen Zeitraum zu. Battus, Brucaeus und Memmius waren in der Zeit von 1568 bis 1581 als

---

<sup>132</sup> Fakultätsbücher von 1419 bis 1450 [http://matrikel.uni-rostock.de/semlist.action?nav=stud\\_dekabuech1419\\_d1419](http://matrikel.uni-rostock.de/semlist.action?nav=stud_dekabuech1419_d1419); Dekanatsbücher 1450/1451 bis 1500 [http://matrikel.uni-rostock.de/semlist.action?nav=stud\\_dekabuech1419\\_d1450](http://matrikel.uni-rostock.de/semlist.action?nav=stud_dekabuech1419_d1450); Dekanatsbücher 1500/1501 bis 1550 [http://matrikel.uni-rostock.de/semlist.action?nav=stud\\_dekabuech1419\\_d1500](http://matrikel.uni-rostock.de/semlist.action?nav=stud_dekabuech1419_d1500); Fakultätsbücher 1550/1551 bis 1600 [http://matrikel.uni-rostock.de/semlist.action?nav=stud\\_dekabuech1419\\_d1550](http://matrikel.uni-rostock.de/semlist.action?nav=stud_dekabuech1419_d1550) (Abgerufen: 11. 11. 2015).

<sup>133</sup> Fakultätsbücher von 1550/1551 bis 1600 [http://matrikel.uni-rostock.de/semlist.action?nav=stud\\_dekabuech1419\\_d1550](http://matrikel.uni-rostock.de/semlist.action?nav=stud_dekabuech1419_d1550) (Abgerufen: 11. 11. 2015).

<sup>134</sup> Ebd.

<sup>135</sup> UAR 1.01.01, fol. 13r.

<sup>136</sup> Henricus Brucaeus (geboren im Jahr 1530 in Aalst (Flandern), gestorben am 4. 01. 1593 in Rostock) war von 1567 bis 1593 herzoglicher Professor an der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock. [http://cpr.uni-rostock.de/nav?id=cpr\\_person\\_00001278&offset=0&path=left.search.simple.searchresult-simple.docdetail&resultid=19pho6fuekbjsic985b47](http://cpr.uni-rostock.de/nav?id=cpr_person_00001278&offset=0&path=left.search.simple.searchresult-simple.docdetail&resultid=19pho6fuekbjsic985b47) (Abgerufen: 19. 07. 2015).

Petrus Memmius (geboren im Jahr 1531 in Herentals (Brabant), gestorben am 17. 07. 1589 in Lübeck) war von 1568 bis 1581 rätlicher Professor an der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock. [http://cpr.uni-rostock.de/nav?id=cpr\\_person\\_00002984&offset=0&path=left.search.simple.searchresult-simple.docdetail&resultid=1vkj5bz9xc40aic98ijsm](http://cpr.uni-rostock.de/nav?id=cpr_person_00002984&offset=0&path=left.search.simple.searchresult-simple.docdetail&resultid=1vkj5bz9xc40aic98ijsm) (Abgerufen: 19. 07. 2015).

professores der Medizin in Rostock tätig.<sup>137</sup> Das heißt, die neuen Statuten müssen in diesem eben genannten Zeitraum ausgearbeitet, für rechtskräftig erklärt und anschließend ins Reine geschrieben worden sein.

Nach der Datierung der NOVA STATUTA [etc.] kann man nun Aussagen zur Entstehungszeit der Handschrift C treffen: Geht man – wie oben angeführt – davon aus, dass die STATUTA FACULTATIS MEDICAE ANTIQUA Et primo DE PROMOENDIS ins Liber statutorum eingetragen wurden, nachdem die neuen Statuten Rechtskraft besaßen, dann kommt für die Eintragung der Zeitraum zwischen 1568 und 1581 in Betracht.

Bei der Auseinandersetzung mit Handschrift C, ist auch zu fragen, warum diese Abschrift entstand. Gewiss schrieb man die ältesten und die neuen Mediziner-Festlegungen in das Liber statutorum der Fakultät, damit den Fakultätsmitgliedern ein schneller Ein- und Überblick über alle seit dem Bestehen der Alma Mater erlassenen Fakultätsgesetze möglich war.

Abschließend muss man noch die Frage stellen, von welcher beziehungsweise von welchen Handschriften das Testimonium C abhängig ist oder abhängig sein könnte. Als C entstand, lagen bereits die Textzeugen A, B1, B2 und B3 vor. Das Quellenstudium von C zeigt, dass im ersten statutum „pertinendus“<sup>138</sup> steht. In Testimonium A liest man ebenfalls „pertinendus“.<sup>139</sup> In den Handschriften B1 und B2 wurde hingegen „pertinentes“<sup>140</sup> eingetragen. Fernerhin erkennt man, dass in der ersten Bestimmung der Handschrift C „in examine“<sup>141</sup> notiert wurde. In Textzeugnis A ist jedoch „ad examen“<sup>142</sup> zu lesen. Die Lektüre der Handschriften B1 und B2 ergibt, dass der Schreiber in diesen ebenfalls „in examine“<sup>143</sup> eintrug. Außerdem muss in C der Bick der Philologen-Augen auf die Überschrift „De anathomia qualiter debeat celebrari concessa in utilitatem facultatis medicine“<sup>144</sup> fallen. Der gleiche Wortlaut findet sich in den Testimonia B1 und B2 sowie in der Teilabschrift B3,<sup>145</sup> während in A „De

---

<sup>137</sup> Ebd.

<sup>138</sup> UAR 1.00.01, fol. 3r.

<sup>139</sup> UAR RIA 1, fol. 34r.

<sup>140</sup> HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 2, fol. 10r; HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 1, fol. 29v.

<sup>141</sup> UAR 1.00.01, fol. 3r.

<sup>142</sup> UAR RIA 1, fol. 34r.

<sup>143</sup> HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 2, fol. 10r; HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 1, fol. 29v.

<sup>144</sup> UAR 1.00.01, fol. 5v.

<sup>145</sup> HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 2, fol. 10v; HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 1, fol. 30r.

anathomia quare debeat celebrari concessa in utilitatem facultatis medicine“<sup>146</sup> eingetragen wurde. Die philologische Betrachtung der vorangegangenen Zeilen hat deutlich gezeigt, dass man in Betracht ziehen muss, dass zur Erarbeitung des Textzeugnisses C nicht nur das Testimonium A, sondern auch B1 und / oder B2 – die Heranziehung der Teilabschrift B3 darf man wohl für unwahrscheinlich halten – gebraucht wurden.

### 1.1.7 Testimonia D1 und D2

Im Archiv der Alma Mater Rostochiensis wird ein in Leder gebundenes Buch mit dem Titel Statuta Academiae Rostochiensis ad mandatum Caesaris Anno 1621 edita aufbewahrt, das fortan mit der Sigle D1 versehen wird.<sup>147</sup> Dieses 113 Blatt umfassende, 1621 entstandene Buch enthält Abschriften der Generalia duo von 1548,<sup>148</sup> der ältesten Universitätsstatuten,<sup>149</sup> der ältesten Festlegungen der Juristischen<sup>150</sup> und der Medizinischen Fakultät<sup>151</sup> sowie der facultas artium liberalium.<sup>152</sup> Den zuletzt genannten Fakultätsstatuten folgen Kopien der Universitätsgesetze von 1563<sup>153</sup> und der nach 1563 erlassenen Sollbestimmungen der Theologischen,<sup>154</sup> der Juristischen<sup>155</sup> und der Medizinischen Fakultät<sup>156</sup> sowie die Fakultätsgesetze der Artisten.<sup>157</sup> Alle eben genannten Statuentexte wurden vom Universitätsnotar Magister Johannes Holstenius<sup>158</sup> mit schwarzer Schreibflüssigkeit auf Papier geschrieben.<sup>159</sup> Die 20 Sollbestimmungen der ältesten Statuten der Medizinischen Fakultät sind auf den folia 68v bis 71v unter der

---

<sup>146</sup> UAR RIA 1, fol. 34v.

<sup>147</sup> UAR RIA 3, fol. 1r-113v.

<sup>148</sup> UAR RIA 3, fol. 1v-9r.

<sup>149</sup> UAR RIA 3, fol. 12r-64v.

<sup>150</sup> UAR RIA 3, fol. 64v-68v.

<sup>151</sup> UAR RIA 3, fol. 68v-71v.

<sup>152</sup> UAR RIA 3, fol. 71v-75v.

<sup>153</sup> UAR RIA 3, fol. 76r-88v.

<sup>154</sup> UAR RIA 3, fol. 94r-98v.

<sup>155</sup> UAR RIA 3, fol. 98v-108r.

<sup>156</sup> UAR RIA 3, fol. 108r-110r.

<sup>157</sup> UAR RIA 3, fol. 110r-113v.

<sup>158</sup> Magister Johannes Holstenius wurde im Wintersemester 1616/1617 an der Universität Rostock immatrikuliert. Es ist ermittelbar, dass er an der Alma Mater Rostochiensis als secretarius academiae tätig war. Wann er diese Tätigkeit aufnahm ist momentan nicht bekannt. [http://matrikel.uni-rostock.de/id/400070227?\\_searcher=511a79fd-8b74-4db5-b540-2bd437d11d60&\\_hit=12](http://matrikel.uni-rostock.de/id/400070227?_searcher=511a79fd-8b74-4db5-b540-2bd437d11d60&_hit=12) (Abgerufen: 09. 12. 2015).

<sup>159</sup> UAR RIA 3, fol. 1r-113v.

Überschrift STATUTA FACULTATIS MEDICAE ET PRIMO DE PROMOENDIS zu finden.<sup>160</sup> Der Überlieferungszustand der eben genannten Papierblätter ist gut.

Das Archiv der Hansestadt Rostock bewahrt ebenfalls eine Handschrift mit dem Titel Statuta Academiae Rostochiensis ad mandatum Caesaris Anno 1621 edita auf.<sup>161</sup> Diese zusammengeheftete Schrift – fortan sei sie Handschrift D2 genannt – umfasst auch 113 Blatt.<sup>162</sup> Sie beinhaltet Abschriften der selben Statutentexte in der selben Reihenfolge wie Handschrift D1.<sup>163</sup> Die in D2 zu lesenden statuta wurden ebenfalls von Johannes Holstenius mit schwarzer Schreibflüssigkeit auf Papier geschrieben.<sup>164</sup> Die Blätter 68v bis 71v – sie sind in einem guten Überlieferungszustand – zeigen wie D1 unter der Hauptüberschrift STATUTA FACULTATIS MEDICAE ET PRIMO DE PROMOENDIS eine Kopie der 20 ältesten Statuten der Medizinischen Fakultät.<sup>165</sup>

Fragt man, auf wessen Weisung D1 und D2 im Jahr 1621 erstellt wurden, muss der Blick auf die Titel der Handschriften fallen. Diesen entnimmt man nämlich, dass ihre Anfertigung vom Kaiser angewiesen wurde.<sup>166</sup> Wann und warum die Weisung erfolgte, kann allerdings gegenwärtig weder anhand der Handschriften selbst noch anhand anderer Dokumente festgestellt werden. Für die Universitätsleitung und den Rat der Stadt Rostock sind die Abschriften gewiss von großem Nutzen gewesen, da sie fortan nicht mehr diverse Bücher heranziehen mussten, um sich über die seit dem 15. Jahrhundert erlassenen Statuten zu informieren.

Bei der Auseinandersetzung mit den Testimonien D1 und D2 muss man fernerhin zu ermitteln versuchen, welche Handschriften zu ihrer Erstellung herangezogen wurden. An erster Stelle ist dabei der These nachzugehen, dass anhand der Abschriften der ältesten Statuten der Medizinischen Fakultät erkennbar ist, dass Handschrift D1 vor Testimonium D2 vorlag. Um diese These zu prüfen, muss man die in D1 und D2 befindlichen Statutentexte der Mediziner eingehend betrachten. Bei Handschrift D1 erkennt man, dass Korrekturen vorgenommen wurden. So ist in Statut 12 „In aliqua noxium“<sup>167</sup> zu „In aliqua noctium“<sup>168</sup> verbessert und in Festlegung 17 „duo florenos“<sup>169</sup>

---

<sup>160</sup> UAR RIA 3, fol. 68v-71v.

<sup>161</sup> HAR 1.1.3.14, Band 3, fol. 1r-113v.

<sup>162</sup> Ebd.

<sup>163</sup> Siehe die Vorstellung des Inhaltes von D1.

<sup>164</sup> HAR 1.1.3.14, Band 3, fol. 1r-113v.

<sup>165</sup> HAR 1.1.3.14, Band 3, fol. 68v-71v.

<sup>166</sup> HAR 1.1.3.14, Band 3 und UAR RIA 3 tragen auf dem Einband bzw. Deckblatt die Überschrift Statuta Academiae Rostochiensis ad mandatum Caesaris Anno 1621 edita.

<sup>167</sup> UAR RIA 3, fol. 70r.

zu „duos florenos“<sup>170</sup> korrigiert worden. Man sieht auch, dass am linken Rand neben der Bestimmung 16 der Text „Apostematum aperturam et exitu potionibus interiorum plagarum ad consolidationem fistularum cancrorum et sub poena octo florenorum.“<sup>171</sup> steht, der nach „scilicet herniae et ruptorum“<sup>172</sup> folgen muss. Wendet man sich nun D2 zu, liest man, dass in Statut 12 „In aliqua noctium“<sup>173</sup> und in statutum 17 „duos florenos“<sup>174</sup> notiert wurde. In Sollbestimmung 16 sind die Zeilen „Apostematum aperturam et exitu potionibus interiorum plagarum ad consolidationem fistularum cancrorum et sub poena octo florenorum.“<sup>175</sup> nach „scilicet herniae et ruptorum“<sup>176</sup> dem fortlaufenden Text zu entnehmen. Die in D1 vorgenommenen Korrekturen und Ergänzungen wurden also alle in D2 berücksichtigt. Es ist anhand der Auseinandersetzung mit den Abschriften der ältesten Festlegungen deutlich geworden, dass die Handschrift D1 wahrscheinlich vor D2 vorgelegen hat. Die oben angeführte These wird also durch die Ausführungen der vorangegangenen Zeilen gestützt.

Geht man nun davon aus, dass Handschrift D1 vor D2 vorlag, ist sich auch mit der These auseinanderzusetzen, dass unter anderem Handschrift C zur Erarbeitung der in D1 zu findenden Abschrift der ältesten Mediziner-Statuten herangezogen wurde. Bereits im vorangegangenen Kapitel wurde darauf hingewiesen, dass in C die Bestimmung 16 mit den Worten „scilicet herniae et ruptorum“<sup>177</sup> schließt. Der fortlaufende Text der Festlegung 16 in der Statutenabschrift D1 endet bekanntlich ebenfalls nach den Worten „scilicet herniae et ruptorum“<sup>178</sup>. Da außer bei Handschrift C in keiner weiteren vor D1 entstandenen Statutenniederschrift das Statut 16 nach „scilicet herniae et ruptorum.“<sup>179</sup> abbricht, bekommt die These, dass C zur Abschrift der STATUTA FACULTATIS MEDICAE ET PRIMO DE PROMO VENDIS gebraucht wurde, ein gutes Fundament.

Fernerhin ist der Vermutung nachzugehen, dass unter anderem auch die im ältesten Statutenbuch der Universität Rostock befindlichen Statutentexte zur Erarbeitung von Handschrift D1 herangezogen wurden. Setzt man sich einmal mit dem ältesten

---

<sup>168</sup> Ebd.

<sup>169</sup> UAR RIA 3, fol. 71v.

<sup>170</sup> Ebd.

<sup>171</sup> UAR RIA 3, fol. 71r.

<sup>172</sup> Ebd.

<sup>173</sup> HAR 1.1.3.14, Band 3, fol. 70r.

<sup>174</sup> HAR 1.1.3.14, Band 3, fol. 71v.

<sup>175</sup> HAR 1.1.3.14, Band 3, fol. 71r.

<sup>176</sup> Ebd.

<sup>177</sup> UAR 1.00.01, fol. 7r.

<sup>178</sup> UAR RIA 3, fol. 71r.

<sup>179</sup> UAR 1.00.01, fol. 7r.

Statutenbuch auseinander, erkennt man, dass es an erster Stelle die *Generalia duo*, also die Universitätsstatuten von 1548,<sup>180</sup> dann die ältesten *statuta universitatis*<sup>181</sup> und die Sollbestimmungen der Medizinischen Fakultät,<sup>182</sup> der Artistenfakultät<sup>183</sup> sowie der *facultas iuridica* zeigt.<sup>184</sup> Nach den Statuten der Juristen findet man noch die Einbindung der Universitätsgesetze von 1563,<sup>185</sup> der Statuten der Universität von 1625,<sup>186</sup> der Epitome der Universitätsgesetze aus dem Jahr 1653,<sup>187</sup> der Universitätsgesetze von 1712<sup>188</sup> sowie der Universitätsstatuten von 1750/1751.<sup>189</sup> Die Ausführungen haben deutlich gemacht, dass die Anordnung der ersten sechs in Handschrift D1 zu findenden Texte sich bis auf die Sollbestimmungen der Juristen – die Statuten der *facultas iuridica* stehen in D1 vor den Festlegungen der Medizinischen Fakultät – an der Reihenfolge orientiert, nach der die normativen Quellentexte im ältesten Statutenbuch der Universität eingebunden beziehungsweise eingehftet wurden. Da gegenwärtig kein weiteres Statutenbuch bekannt ist, das vor 1621 entstanden ist und das diese Anordnung der Texte aufweist, ist es wahrscheinlich, dass das älteste Statutenbuch der Alma Mater Rostochiensis zur Anfertigung von Handschrift D1 mit herangezogen wurde.

### 1.1.8 Die Siglen D1 und D2 statt D und E

Im vorangegangenen Kapitel wurde die These gestützt, dass Testimonium D1 vor D2 vorlag. Erst eine textkritische Gesamtausgabe, die alle Textzeugen der im 15. Jahrhundert an der Alma Mater erlassenen Universitäts- und Fakultätsstatuten berücksichtigen wird, kann diese These bestätigen oder widerlegen. Bis diese Edition vorliegt, empfiehlt es sich die Siglen D1 und D2 in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung zu verwenden. So lassen sich klar zwei Handschriften, die im Jahr 1621 entstanden sind, voneinander unterscheiden. Der Gebrauch der Siglen D und E würde dem Leser eine momentan nicht gegebene Gewissheit über die Entstehungszeit der Handschriften vortäuschen.

---

<sup>180</sup> UAR RIA 1, fol. C-P.

<sup>181</sup> UAR RIA 1, fol. 1r-33v.

<sup>182</sup> UAR RIA 1, fol. 34r-35v.

<sup>183</sup> UAR RIA 1, fol. 36r-38r.

<sup>184</sup> UAR RIA 1, fol. 38v-41r.

<sup>185</sup> UAR RIA 1, fol. 47r-61v.

<sup>186</sup> UAR RIA 1, fol. 62r-66r.

<sup>187</sup> UAR RIA 1, fol. 68r-71r.

<sup>188</sup> UAR RIA 1, fol. 71v-72r.

<sup>189</sup> UAR RIA 1, fol. 72v-75r.

### 1.1.9 Testimonium E

Recherchen zu den ältesten Statuten der Medizinischen Fakultät ergeben, dass 1742 eine Edition zu diesem Quellentext erschienen ist. Den edierten Text findet man in der Rostocker Gelehrtenzeitschrift „Rostocker Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen, Für gute Freunde“,<sup>190</sup> die von den Rostocker Professoren Ernst Johann Friedrich Mantzel<sup>191</sup> und Johannes Christian Burgmann<sup>192</sup> seit 1737 herausgegeben wurde. Dem Statutentext geht die Überschrift Statuta in facultate medica de promovendis voran.<sup>193</sup> Der im Fraktur-Druck vorliegende Text ist gut lesbar und berücksichtigt alle 20 statuta der ältesten Mediziner-Festlegungen.<sup>194</sup> Bei genauer Betrachtung fällt allerdings auf, dass die Statutenedition an vielen Stellen lückenhaft ist.<sup>195</sup> Die Textlücken werden durch waagerechte Striche angezeigt.<sup>196</sup> Die Lücken kommen wahrscheinlich zustande, weil die zur Edition herangezogene Textvorlage an den betreffenden Stellen nicht entziffert werden konnte.

Setzt man sich mit der Zeitschrift auseinander, findet man keine Angaben, warum gerade die ältesten Statuten der Medizin dort veröffentlicht wurden. Die Auseinandersetzung mit dem Programm der Zeitschrift macht allerdings deutlich, dass neben Lebensläufen, Programmata inauguralia, Beiträgen gelehrter Rostocker usw. auch die Rechte der Akademie bei den Veröffentlichungen im „Rostocker Etwas“ berücksichtigt werden sollten.<sup>197</sup> Das Publizieren der Mediziner-Statuten entsprach somit ganz dem Programm der Zeitschrift.

---

<sup>190</sup> Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen, für gute Freunde, hrsg. Ernst Johann Friedrich Mantzel, Johann Christian Burgmann, Rostock 1742, 33-39.

<sup>191</sup> Ernst Johann Friedrich Mantzel (geb. 28. 09. 1699 in Jördensdorf (Mecklenburg), gest. 16. 04. 1768 in Bützow) wurde 1721 an der Universität Rostock zum Magister Artium und zum Doktor des Zivilrechts promoviert. Von 1722 bis 1746 wirkte er als rätlicher Professor und von 1746 bis 1760 herzoglicher Professor an der Alma Mater Rostochiensis. Von 1760 bis 1767 war er als Professor an der Bützower Akademie tätig. [http://cpr.uni-rostock.de/nav?id=cpr\\_person\\_00000560&offset=1&path=left.search.simple.searchresult-simple.docdetail&resultid=1u1bian7gocoeihnrqop](http://cpr.uni-rostock.de/nav?id=cpr_person_00000560&offset=1&path=left.search.simple.searchresult-simple.docdetail&resultid=1u1bian7gocoeihnrqop) (Abgerufen: 01. 12. 2015).

<sup>192</sup> Johannes Christian Burgmann (geb. 25. 04. 1697 in Rostock, gest. 18. 01. 1775 in Rostock) wurde an der Universität Rostock 1720 zum Magister artium und 1726 zum Doctor theologiae promoviert. Von 1730 bis 1775 war er in Rostock rätlicher Professor. [http://cpr.uni-rostock.de/nav?id=cpr\\_person\\_00002559&offset=1&path=left.search.allmeta.searchresult-allmeta.docdetail&resultid=-1gafp0vz8otwpihnivquy](http://cpr.uni-rostock.de/nav?id=cpr_person_00002559&offset=1&path=left.search.allmeta.searchresult-allmeta.docdetail&resultid=-1gafp0vz8otwpihnivquy) (Abgerufen: 01. 12. 2015).

<sup>193</sup> Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen., S. 33.

<sup>194</sup> Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen., S. 33-39.

<sup>195</sup> Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen., S. 34 und 39.

<sup>196</sup> Ebd.

<sup>197</sup> Das Programm der Gelehrtenzeitschrift „Rostocker Etwas“ wird im ersten 1737 erschienen Band angegeben. [http://dfg-viewer.de/show/?tx\\_dlf%5Bpage%5D=5&tx\\_dlf%5Bid%5D=http%3A%2F%2Frosdok.uni-rostock.de%2Ffile%2Frosdok\\_document\\_0000000029%2Frosdok\\_derivate\\_0000003539%2Fetwas1737](http://dfg-viewer.de/show/?tx_dlf%5Bpage%5D=5&tx_dlf%5Bid%5D=http%3A%2F%2Frosdok.uni-rostock.de%2Ffile%2Frosdok_document_0000000029%2Frosdok_derivate_0000003539%2Fetwas1737).

Abschließend ist der Frage nachzugehen, welche der vorliegenden Handschriften für die Erarbeitung von Testimonium E herangezogen wurden. Es sei notiert, dass, bevor E entstand, die Handschriften A, B1, B2, B3, C, D1 und D2 bereits vorlagen. Wolfgang Eric Wagner ist der Meinung, dass E von Handschrift A abhängt. Was ihn zu dieser Forschungsmeinung veranlasst, äußert er leider nicht.<sup>198</sup> Betrachtet man nun das Testimonium E, erkennt man, dass die in Mittellatein verfassten Festlegungen 0 bis 18 nach der mittellateinischen Orthographie ediert wurden.<sup>199</sup> Die mittellateinische Schreibung findet man in den Textzeugen A, B1, B2 und B3.<sup>200</sup> Weiterhin fällt auf, dass in E im ersten Statut „pertinendus“<sup>201</sup> und vor statutum 12 die Zwischenüberschrift „De anathomia quare debeat celebrari concessa in utilitatem facultatis medicine“<sup>202</sup> steht. „Pertinendus“<sup>203</sup> und den eben zitierten titulus findet man *nur* in Handschrift A.<sup>204</sup> Diese von der Autorin dieses Beitrages festgestellten textlichen Übereinstimmungen zwischen E und A stützen die nicht näher ausgeführte und nicht begründete Meinung Wagners, dass Handschrift A für Testimonium E als Vorlage diene.

## 1.2 Sprache, Aufbau und Inhalt der ältesten Statuten der Medizinischen Fakultät

Die Vorstellung der wohl ersten Festlegungen der *facultas medicinae* der Universität Rostock muss auch die Sprache, den Aufbau und den Inhalt berücksichtigen. An erster Stelle sind Ausführungen zur Sprache zu treffen. Insgesamt liegen, wie schon oft erwähnt, 20 Statuten vor. Die *statuta* 0 bis 18 wurden auf Mittellatein abgefasst.<sup>205</sup> Das *statutum ultimum* ist in niederdeutscher Sprache geschrieben.<sup>206</sup>

Nach den Aussagen zur Sprache ist sich dem Aufbau der Quellentexte zuzuwenden. In den Handschriften A, B1 und B2 sind die Sollbestimmungen mit den arabischen Zahlen

---

[mets.xml&tx\\_dlf%5Bdouble%5D=0&cHash=32cad9fdd28b686c3c0a4ddb29ebd5d](#) (Abgerufen: 01. 12. 2015).

<sup>198</sup> W. E. Wagner, *Die ältesten Statuten.*, S. 26.

<sup>199</sup> UAR RIA 1, fol. 34r-35v.

<sup>200</sup> UAR RIA 1, fol. 34r-35v; HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 2, fol. 10r-10v; HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 1, fol. 29v-31v; HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 5, fol. 6v-8r.

<sup>201</sup> Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen., S. 34.

<sup>202</sup> Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen., S. 36.

<sup>203</sup> UAR RIA 1, fol. 34r.

<sup>204</sup> UAR RIA 1, fol. 34v.

<sup>205</sup> Hilde Michael, *Die ältesten Statuten der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock – Edition und Übersetzung, Statuten 0-18* (Nachstehend wird zitiert: H. Michael, *Die ältesten Statuten der Medizinischen Fakultät.*).

<sup>206</sup> H. Michael, *Die ältesten Statuten der Medizinischen Fakultät, Statut 19.*

0 bis 19 nummeriert.<sup>207</sup> Das Testimonium B3, das nur die Festlegungen 12 bis 19 enthält, zeigt keine Statutennummerierung.<sup>208</sup> In den Textzeugen C, D1 und D2 ist das erste Statut stets unnummeriert, während die folgenden Statuten mit den römischen Zahlen I bis XIX versehen wurden.<sup>209</sup> Der Statutenabdruck im „Rostocker Etwas“ hat wie die Teilabschrift B3 keine Nummerierung.<sup>210</sup>

In den Handschriften A, B1 und B2 geht dem Statut 0 die Überschrift „Statuta in facultate medicine et primo de promovendis“<sup>211</sup> voran. Beim Textzeugnis C liest man vor diesem statutum die Worte „STATUTA FACULTATIS MEDICAE ANTIQUA ET PRIMO DE PROMOVEDIS“.<sup>212</sup> In den Handschriften D1 und D2 ist das erste Statut mit „STATUTA FACULTATIS MEDICAE ET PRIMO DE PROMOVEDIS“<sup>213</sup> überschrieben. Testimonium E stellt der ersten Festlegung die Überschrift „Statuta in facultate medica de promovendis“<sup>214</sup> voran. Nach dem ersten Statut folgt in allen acht Testimonien die Zwischenüberschrift „De licentiandis“.<sup>215</sup> Vor Statut 12 liest man in den Handschriften A, D1 und D2 die Worte „De anathomia quare debeat celebrari concessa in utilitatem facultatis medicinae“.<sup>216</sup> In den Testimonia B1, B2, B3, C und E findet man die etwas veränderte Überschrift „De anathomia qualiter debeat celebrari concessa in utilitatem facultatis medicinae“.<sup>217</sup> Nach Sollbestimmung 15 ist allen acht Textzeugen der titulus „De chirurgicis“<sup>218</sup> zu entnehmen.

Zum Aufbau lässt sich fernerhin sagen, dass die Handschriften A, B1, B2 und B3 die 20 Festlegungen in Rubriken einteilen. So zählen sie die statuta 0 bis 11 zur rubrica XXI, die Sollbestimmungen 12 bis 15 zur Rubrik XXII und die Festlegungen 16 bis 19 zur rubrica XXIII.

---

<sup>207</sup> UAR RIA 1, fol. 34r-35v; HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 2, fol. 10r-10v; HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 1, fol. 29v-31v.

<sup>208</sup> HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 5, fol. 6v-8r.

<sup>209</sup> UAR 1.00.01, fol. 3r-8v; UAR RIA 3, fol. 68v-71v; HAR 1.1.3.14, Band 3, fol. 68v-71v.

<sup>210</sup> Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen., S. 33-39.

<sup>211</sup> UAR RIA 1, fol. 34r-35v; HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 2, fol. 10r-10v; HAR 1.1.3.14.3, Faszikel 1, fol. 29v-31v.

<sup>212</sup> UAR 1.00.01, fol. 3r.

<sup>213</sup> UAR RIA 3, fol. 68v; HAR 1.1.3.14, Band 3, fol. 68v.

<sup>214</sup> Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen., S. 33.

<sup>215</sup> UAR RIA 1, fol. 34r; HAR 1.1.3.14, Faszikel 2, fol. 10r; HAR 1.1.3.14, Faszikel 1, fol. 29v; UAR 1.00.01, fol. 3v; UAR RIA 3, fol. 69r; HAR 1.1.3.14, Band 3, fol. 69r; Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen., S. 34.

<sup>216</sup> UAR RIA 1, fol. 34v; UAR RIA 3, fol. 69v; HAR 1.1.3.14, Band 3, fol. 69.

<sup>217</sup> HAR 1.1.3.14, Faszikel 2, fol. 10v; HAR 1.1.3.14, Faszikel 1, fol. 30r; HAR 1.1.3.14, Faszikel 5, fol. 6v;

UAR 1.00.01, fol. 5v; Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen., S. 36.

<sup>218</sup> UAR RIA 1, fol. 35r; UAR RIA 3, fol. 71r;

Nachdem der Aufbau vorgestellt wurde, ist sich schließlich noch dem Inhalt der 20 Statuten zuzuwenden. Das statutum 0 regelt die Studiendauer unter Beachtung bereits erworbener Grade und schreibt vor, welche Vorlesungen zu welchen Schriften ein Student hören musste, um eine Graduierung zum Bakkalar der Medizin zu erlangen.<sup>219</sup> Statut 1 nennt genau die Lehrtexte, die der Bakkalar, der die Promotion zum Lizenziaten der Medizin zu erlangen suchte, in den Vorlesungen gehört haben musste.<sup>220</sup> Die Festlegung zeigt außerdem, dass ein Bakkalar, der das Lizenziat anstrebte, selbst zum Halten von außerordentlichen Vorlesungen an der Medizinischen Fakultät herangezogen werden konnte, und führt die Schriften beziehungsweise die Lehrtexte an, die Gegenstand dieser Lehrveranstaltungen sein mussten.<sup>221</sup> Das folgende Statut ist kurz. Es handelt wie schon das Vorangehende vom Studienstoff.<sup>222</sup> In Statut 3 liest man, was ein Promovend an der Medizinischen Fakultät seinem Promotor eidlich versprechen musste.<sup>223</sup> Es ist zu betonen, dass das Statut keine Eidesformel im eigentlichen Sinne ist.<sup>224</sup> Das fünfte Statut zeigt, dass es im Fach Medizin ohne die eingeholte Zustimmung der Birett-Träger der Fakultät keine Graduierung zum Lizenziaten, aber möglicherweise auch keine Bakkalaren-Promotion geben durfte.<sup>225</sup> Das folgende statutum schreibt vor, an wie vielen öffentlichen Disputationen ein angehender Lizenziat teilnehmen musste und dass er in jeder dieser Disputationen der Respondent zu sein hatte.<sup>226</sup> Außerdem fordert diese Sollbestimmung von jedem die Lehrlizenz Anstrebenden die Absolvierung von zwei Praktika.<sup>227</sup> Im siebten Statut wird angewiesen, welche Kleidungsstücke ein zum Doktor der Medizin zu Promovierender seinem Promotor für die Doktorpromotion zu geben hatte.<sup>228</sup> Auch wird deutlich, dass der Doktorand zur Ausrichtung eines Frühstücks verpflichtet war, das der Ehre und dem Ansehen der Universität, der Medizinischen Fakultät und seinem Doktorat gerecht werden musste.<sup>229</sup> Statut 7 enthält Anweisungen zur Graduiertenkleidung der Doktoren

---

<sup>219</sup> H. Michael, Die ältesten Statuten der Medizinischen Fakultät, Statut 0.

<sup>220</sup> H. Michael, Die ältesten Statuten der Medizinischen Fakultät, Statut 1.

<sup>221</sup> Ebd.

<sup>222</sup> H. Michael, Die ältesten Statuten der Medizinischen Fakultät, Statut 2.

<sup>223</sup> H. Michael, Die ältesten Statuten der Medizinischen Fakultät, Statut 3.

<sup>224</sup> Ebd.

<sup>225</sup> H. Michael, Die ältesten Statuten der Medizinischen Fakultät, Statut 4.; Wer ein Birett trug, musste graduiert sein. Die Farbe des Biretts zeigte die Zugehörigkeit zur jeweiligen Fakultät an. Andrea von Hülsen Esch, Gelehrte im Bild: Repräsentation, Darstellung und Wahrnehmung einer sozialen Gruppe im Mittelalter, Göttingen 2006, S. 175.

<sup>226</sup> H. Michael, Die ältesten Statuten der Medizinischen Fakultät, Statut 5.

<sup>227</sup> Ebd.

<sup>228</sup> H. Michael, Die ältesten Statuten der Medizinischen Fakultät, Statut 6.

<sup>229</sup> Ebd.

bei akademischen Handlungen,<sup>230</sup> während die neunte Sollbestimmung Anweisungen zur Durchführung ordentlicher Disputationen gibt.<sup>231</sup> Staut 9 regelt die Hörengelder, die es seitens der ordentlichen Studenten der Medizin an die doctores regentes zu entrichten galt.<sup>232</sup> In der elften Sollbestimmung werden Verhaltensanweisungen angesprochen, die während einer praktischen Übung und außerhalb einer Vorlesung seitens der Fachstudenten zu beachten waren.<sup>233</sup> Die darauf folgende Festlegung zeigt, dass die Teilnahme an mindestens einer Sektion eines menschlichen Körpers obligatorisch war, um zur Lizenziaten-Promotion zugelassen zu werden.<sup>234</sup> Auf diese Bestimmung folgen die Statuten 12 und 13. Sie enthalten Anweisungen, wann eine Leichensektion zu Lehrzwecken durchzuführen war, wie mit dem Leichnam während der Sektion umzugehen war und wie sich die Teilnehmer der Sektion grundsätzlich zu verhalten hatten.<sup>235</sup> Außerdem entnimmt man den Statuten, dass die Teilnehmer an der Sektion die Kosten für den Leichnam tragen mussten, und wo und wie das Begräbnis nach der Sektion abzulaufen hatte.<sup>236</sup> Die fünfzehnte verbindliche Bestimmung zeigt, unter welchen Bedingungen ein zum Bakkalar der Medizin Promovierter in Rostock praktizieren durfte oder nicht.<sup>237</sup> Anschließend wird statuarisch festgelegt, dass bei einem ordentlichen Professor der Medizin, also bei einem doctor regens, die Aufsicht über die Rostocker Apotheken und somit über die Erneuerung der Medikamente durch die jeweiligen Apotheker liegen musste.<sup>238</sup> Darauf folgt der Beschluss über das Chirurgen-Examen.<sup>239</sup> Dieser führt an, dass ein Wundarzt, um in Rostock praktizieren zu dürfen, diverse Salben haben musste und über die Herstellung von diversen Salben, Pflastern, Tränken und Pulvern Kenntnisse zu haben hatte.<sup>240</sup> Außerdem musste er über Fachwissen zur chirurgischen Behandlung von Hernien und gerissenen Geschwülsten sowie über das Behandeln von Fisteln und Krebsgeschwüren verfügen.<sup>241</sup> Das Fachwissen war, so der Beschluss, durch einen ordentlichen Universitätslehrer zu prüfen.<sup>242</sup> Statut 17 wendet sich, ohne erneute Zwischenüberschrift, wieder einem

---

<sup>230</sup> H. Michael, Die ältesten Stauten der Medizinischen Fakultät, Statut 7.

<sup>231</sup> H. Michael, Die ältesten Stauten der Medizinischen Fakultät, Statut 8.

<sup>232</sup> H. Michael, Die ältesten Stauten der Medizinischen Fakultät, Statut 9.

<sup>233</sup> H. Michael, Die ältesten Stauten der Medizinischen Fakultät, Statut 10.

<sup>234</sup> H. Michael, Die ältesten Stauten der Medizinischen Fakultät, Statut 11.

<sup>235</sup> H. Michael, Die ältesten Stauten der Medizinischen Fakultät, Statut 12 und 13.

<sup>236</sup> Ebd.

<sup>237</sup> H. Michael, Die ältesten Stauten der Medizinischen Fakultät, Statut 14.

<sup>238</sup> H. Michael, Die ältesten Stauten der Medizinischen Fakultät, Statut 15.

<sup>239</sup> H. Michael, Die ältesten Stauten der Medizinischen Fakultät, Statut 16.

<sup>240</sup> Ebd.

<sup>241</sup> Ebd.

<sup>242</sup> Ebd.

anderen Bereich zu. Es enthält Anweisungen über die Promotionsgebühren, die ein zum Bakkalar zu Promovierender zu zahlen verpflichtet war.<sup>243</sup> Das folgende Statut zeigt die Promotionsgebühren, die ein zum Lizenziaten zu Graduierender aufbringen musste.<sup>244</sup> Sowohl Statut 17 als auch Statut 18 enthalten genaue Anweisungen, an wen beziehungsweise an welche Kasse die Gebühren zu entrichten waren.<sup>245</sup> Das statutum ultimum der ältesten Statuten der Medizinischen Fakultät zeigt, dass es Doktoren und Lizenziaten, die an der Universität besoldet wurden, verboten war, in Rostock zu praktizieren.<sup>246</sup>

---

<sup>243</sup> H. Michael, Die ältesten Statuten der Medizinischen Fakultät, Statut 17.

<sup>244</sup> H. Michael, Die ältesten Statuten der Medizinischen Fakultät, Statut 18

<sup>245</sup> H. Michael, Die ältesten Statuten der Medizinischen Fakultät, Statut 19.

<sup>246</sup> Ebd.